

**SEKRETARIAT DER STÄNDIGEN KONFERENZ
DER KULTUSMINISTER DER LÄNDER
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

<T\IIB\T_100625_SynopseohneAbi_Kl.doc>

**Synoptische Darstellung der in den Ländern
bestehenden Möglichkeiten des Hochschulzugangs für beruflich qualifizierte Bewerber
ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung
auf der Grundlage hochschulrechtlicher Regelungen**

- Stand: Juli 2010 -

Land	<p>1.1 Bestehen Möglichkeiten für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium aufzunehmen, das zum berufsqualifizierenden Abschluss führt?</p> <p>1.2 Welche Möglichkeiten bestehen für die Studiengänge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin? - Pharmazie? 	2. Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?
Baden-Württemberg	<p>1.1 a) Hochschulen Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte, § 59 Abs. 1 LHG BW vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz zur Verbesserung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter und der Hochschulzulassung vom 15. Juli 2010 (GBl. S. 422) - offener Hochschulzugang - für Meister und Absolventen gleichwertiger beruflicher Fortbildungen</p> <p>b) Hochschulen § 59 Abs. 2 LHG BW - Eignungsprüfung - für beruflich Qualifizierte ohne Meisterprüfung oder gleichwertige berufliche Fortbildung für den Zugang zu einem der Berufsausbildung und entsprechender Berufserfahrung <u>fachlich entsprechenden</u> Studiengang</p> <p>c) Pädagogische Hochschulen § 58 Abs. 4 LHG BW (Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Elementarpädagogik) - Eignungsprüfung -</p> <p>d) Fachhochschulen § 59 Abs. 4 LHG BW (Zugang zu Studiengängen der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik, der Heilpädagogik oder der Elementarpädagogik sowie zu pflegewissenschaftlichen Studiengängen) - Eignungsprüfung -</p> <p>1.2 § 59 LHG ist auch einschlägig für die Studiengänge Medizin, Pharmazie, Zahnmedizin (Tiermedizin wird in Baden-Württemberg nicht angeboten)</p>	<p>a) Hochschulen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Meisterprüfung oder gleichwertige berufliche Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung, bestimmte Abschlüsse an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie oder der erfolgreiche Abschluss an einer Fachschule im Sinne von § 14 des Schulgesetzes (einer Fachschule steht gleich eine freie Bildungseinrichtung, die eine gleichwertige berufliche Fortbildung vermittelt) - Beratungsgespräch an einer Hochschule <p>b) Hochschulen</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch Bundes- oder Landesrecht geregelte mindestens zweijährige Berufsausbildung - fachlich entsprechende, in der Regel mindestens dreijährige Berufserfahrung - Bestehen einer Eignungsprüfung - Beratungsgespräch an einer Hochschule <p>c) Pädagogische Hochschulen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschluss einer mindestens zweijährigen staatlichen, staatlich geregelten oder staatlich anerkannten Berufsausbildung - Einzelheiten regeln die Pädagogischen Hochschulen durch Satzung <p>d) Fachhochschulen</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Studiengänge Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Heilpädagogik: Ausbildung zum Erzieher, Heilpädagogen, Arbeitserzieher, Heilerziehungspfleger oder Erzieher der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung, jeweils mit staatlicher Anerkennung; Einzelheiten regeln die Fachhochschulen durch Satzung - für pflegewissenschaftliche Studiengänge: Ausbildung zum Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung, Krankenpfleger, Kinderkrankenpfleger oder Entbindungspfleger, jeweils mit mittlerem Bildungsabschluss und einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung; Einzelheiten regeln die Fachhochschulen durch Satzung - für den Studiengang Elementarpädagogik: Einzelheiten regeln die Fachhochschulen durch Satzung

Land	1.1 Bestehen Möglichkeiten für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium aufzunehmen, das zum berufsqualifizierenden Abschluss führt? 1.2 Welche Möglichkeiten bestehen für die Studiengänge - Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin? - Pharmazie?	2. Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?
Bayern	<p>1.1 Es bestehen drei Möglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (Alternative 1) • Allgemeiner Hochschulzugang für Absolventinnen und Absolventen einer beruflichen Fortbildungsprüfung (Alternative 2) • Fachgebundener Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige (Alternative 3) <p>1.2 Über die Alternativen 2 und 3 kann qualifikationsrechtlich auch die Zugangsberechtigung zu diesen Studiengängen nachgewiesen werden.</p>	<p>Zu Alternative 1: Bestehen einer Ergänzungsprüfung nach einem halbjährigen Propädeutikum an der Fachhochschule, für das folgende Zulassungsvoraussetzungen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einschlägiger Meisterabschluss, • einschlägige Fortbildungsprüfung nach §§ 53, 54 des Berufsbildungsgesetzes bzw. §§ 42, 42a der Handwerksordnung <u>oder</u> • Abschluss einer Fachschule oder Fachakademie mit staatlicher Abschlussprüfung. <p>Zu Alternative 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis einer bestandenen Meisterprüfung, einer der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfung oder einer staatlichen Abschlussprüfung an einer Fachschule oder Fachakademie <u>und</u> • Absolvierung eines Beratungsgesprächs an der Hochschule. <p>Zu Alternative 3:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreicher Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich, • anschließende mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich, • Absolvierung eines Beratungsgesprächs an der Hochschule <u>und</u> • jeweils nach Angebot der Hochschule Bestehen einer besonderen Hochschulprüfung (Hochschulzugangsprüfung) oder nachweislich erfolgreiche Absolvierung eines Probestudiums von mindestens 2 Semestern.
Berlin	- Berliner Hochschulgesetz i.d.F. vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2007 (GVBl. S. 278) § 11	<ul style="list-style-type: none"> - Realschulabschluss oder gleichwertige Schulbildung - einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung - mind. vierjährige Berufserfahrung <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Meisterprüfung, Abschluss als staatl. geprüfter Techniker, staatl. geprüfter Betriebswirt in geeigneter Fachrichtung <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - vergleichbare Ausbildung - Möglichkeit der Anrechnung von Ersatzzeiten
Brandenburg	1.1 § 8 Abs. 2 und 3 Brandenburgisches Hochschulgesetz in der Fassung der Be-	- Abschluss der Sekundarstufe I oder gleichwertig und eine für das Studium geeig-

Land	<p>1.1 Bestehen Möglichkeiten für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium aufzunehmen, das zum berufsqualifizierenden Abschluss führt?</p> <p>1.2 Welche Möglichkeiten bestehen für die Studiengänge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin? - Pharmazie? 	2. Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?
	<p>kanntmachung vom 19. Dezember 2008</p> <p>1.2 die Hochschulen bieten keine medizinischen oder pharmazeutischen Studiengänge an</p>	<p>nete abgeschlossene Berufsausbildung und Nachweis mindestens 2-jähriger Berufserfahrung <u>oder</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - erfolgreiches Ablegen der Meisterprüfung in einem für das Studium geeigneten Beruf
Bremen	<p>1.1</p> <p><u>Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung:</u> § 33 Absatz 3a Bremisches Hochschulgesetz</p> <p><u>Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung:</u></p> <p>a) § 33 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m. § 57 Bremisches Hochschulgesetz: Einstufungsprüfung i. V. m. der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nach § 33 Absatz 5 des Bremischen Hochschulgesetzes</p> <p>b) § 35 Abs. 2 Bremisches Hochschulgesetz: Probestudium</p> <p>c) § 33 Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. § 58 Bremisches Hochschulgesetz: Kontaktstudium, Propädeutikum oder anderes weiterbildendes Studium i. V. m. der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nach § 33 Absatz 5 des Bremischen Hochschulgesetzes</p> <p>1.2 Die genannten Studiengänge werden in Bremen nicht angeboten.</p>	<p><u>Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - bestandene Meisterprüfung oder vergleichbare Prüfung - Absolvierung eines Bildungsgangs einer zweijährigen Fachschule mit staatlicher Prüfung oder eines vergleichbaren Bildungsgangs und bestandene Abschlussprüfung (dies schließt vergleichbare Qualifikationen nach dem Seemannsgesetz mit ein) - Fortbildungsabschluss nach den §§ 53 oder 54 des Berufsbildungsgesetzes oder den §§ 42 oder 42 a der Handwerksordnung – sofern der Lehrgang mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasste - Abschluss einer vergleichbaren Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen oder sozialpädagogischen Berufe <p><u>Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung:</u></p> <p>a) Einstufungsprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> - abgeschlossene Berufsausbildung und Berufstätigkeit von insgesamt fünfjähriger Dauer oder - mindestens 5jährige hauptberufliche Tätigkeit in einem Berufsbereich, die den Anforderungen eines entsprechenden Ausbildungsberufs vergleichbar ist <p>b) Probestudium</p> <ul style="list-style-type: none"> - abgeschlossene Berufsausbildung und - 5jährige Erwerbstätigkeit oder Nachweis entsprechender Ersatzzeiten <p>c) Kontaktstudium, Propädeutikum, weiterbildendes Studium</p> <ul style="list-style-type: none"> - mindestens 3jährige Berufstätigkeit (für das Kontaktstudium „Propädeutikum Pflegewissenschaft“ gelten weitere Voraussetzungen)
Hamburg	1.1 §§ 37, 38 HmbHG n.F. (in Kraft ab dem 15. Juli 2010) für die allgemeine bzw. die studiengangbezogene Hochschulzugangsberechtigung	- Wer eine Fortbildungsprüfung als Meister oder Fachwirt oder eine gleichwertige fachspezifische Fortbildungsprüfung (siehe Katalog des § 37 Abs. 1 Nr. 3-7

Land	<p>1.1 Bestehen Möglichkeiten für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium aufzunehmen, das zum berufsqualifizierenden Abschluss führt?</p> <p>1.2 Welche Möglichkeiten bestehen für die Studiengänge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin? - Pharmazie? 	2. Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?
	<p>1.2 Beruflich qualifizierte Studienbewerber mit allg. HZB nach § 37 HmbHG n.F. haben die gleichen, prinzipiell unbeschränkten Zugangsrechte wie schulisch Hochschulzugangsberechtigte (Abiturienten). Beruflich Qualifizierte ohne Aufstiegsfortbildung nach § 38 HmbHG n.F. müssen eine studiengangbezogene Eingangsprüfung bestehen, können hierbei aber prinzipiell jeden Studiengang, fachlich unabhängig von ihrer beruflichen Vorbildung, wählen.</p>	<p>HmbHG n.F., der Ziffer 1 des KMK-Beschlusses vom 6. März 2009 entspricht) bestanden hat:</p> <p>→ Teilnahme an einem Beratungsgespräch (§ 37 Abs. 1 und 2 HmbHG n.F.)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wer eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine danach abgeleistete mindestens dreijährige Berufstätigkeit* vorweist: → Bestehen einer Eingangsprüfung für den gewählten Studiengang (§ 38 Abs. 1 HmbHG n.F.) <p>(*auf die Berufstätigkeit können Kindererziehung und Pflegetätigkeit sowie Wehr-, Ersatz- und Freiwilligendienste im Umfang von bis zu zwei Jahren angerechnet werden; in besonderen Fällen, etwa Stipendiaten von Aufstiegsfortbildungen, genügt eine zweijährige Berufstätigkeit)</p>
Hessen	<p>1.1 Ja; nach § 54 Abs. 2 und 6 Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) in Verbindung mit der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 7. Juli 2010 (GVBl. I S. 238) ist diesem Personenkreis die Möglichkeit, ein berufsqualifizierendes Hochschulstudium zu absolvieren, eröffnet.</p> <p>Bei festgestellter hervorragender wissenschaftlicher oder künstlerischer Begabung kann auf eine Hochschulzugangsberechtigung für den betreffenden Studiengang verzichtet werden, sofern er mit einer Hochschulprüfung abschließt (§ 54 Abs. 4 Satz 3 Hessisches Hochschulgesetz).</p> <p>1.2 Der Hochschulzugang nach § 54 Abs. 2 und 6 Hessisches Hochschulgesetz und der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen ist auch für die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie möglich.</p> <p>Der Verzicht auf eine Hochschulzugangsberechtigung bei festgestellter hervorragender wissenschaftlicher Begabung (§ 54 Abs. 4 Satz 3 Hessisches Hochschulgesetz) gilt nicht für medizinische und pharmazeutische Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen.</p>	<p>Der Nachweis der Meisterprüfung sowie eines vergleichbaren Abschlusses der beruflichen Aufstiegsfortbildung berechtigt in Hessen zum Studium aller Fachrichtungen an allen Hochschulen (§ 54 Abs. 2 Hessisches Hochschulgesetz).</p> <p>Folgende Personen haben nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen einen mit der Meisterprüfung vergleichbaren Abschluss der beruflichen Aufstiegsfortbildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen mit Fortbildungsabschlüssen, für die Prüfungsregelungen nach den §§ 53 und 54 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 462), oder nach den §§ 42 und 42a der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3075, 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091), bestehen, sofern die Lehrgänge mindestens 400 Stunden umfassen; • Personen mit staatlichen Befähigungszeugnissen für den nautischen oder technischen Schiffsdienst nach § 4 Nr. 1 des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407); • Personen mit Abschlüssen an Fachschulen entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung vom 9. Oktober 2009) in der jeweils geltenden Fassung; • Personen mit Abschlüssen vergleichbarer landesrechtlicher Fort- und Weiterbil-

Land	<p>1.1 Bestehen Möglichkeiten für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium aufzunehmen, das zum berufsqualifizierenden Abschluss führt?</p> <p>1.2 Welche Möglichkeiten bestehen für die Studiengänge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin? - Pharmazie? 	2. Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?
		<p>dungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen und im Bereich sozialpflegerischer oder sozialpädagogischer Berufe;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen mit Abschlüssen vergleichbarer bundesrechtlicher Fort- und Weiterbildungsregelungen wie beispielsweise Steuerberaterinnen und Steuerberater, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer. <p>Auch dieser Personenkreis besitzt somit eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und kann alle Fächer an allen Hochschulen in Hessen studieren.</p> <p>Absolvent(inn)en von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, die eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen, sowie Absolvent(inn)en eines einjährigen Lehrgangs an der Europäischen Akademie der Arbeit in der U Frankfurt hingegen besitzen in Hessen eine fachgebundene Hochschulreife.</p> <p>Darüber hinaus können beruflich Qualifizierte, die keine Hochschulzugangsberechtigung für den angestrebten Studienbereich besitzen, eine Hochschulzugangsprüfung ablegen, durch die Vorbildung und Eignung für ein Hochschulstudium in dem Studienbereich festgestellt werden. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist eine nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung, durch Bundes- oder Landesrecht geregelte mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studium fachlich verwandten Bereich und eine anschließende mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit in einem zum angestrebten Studium fachlich verwandten Bereich. Wird ein zu Berufsausbildung oder Berufstätigkeit fachfremdes Studium angestrebt, muss zusätzlich das durch Ausbildung und Berufstätigkeit erworbene Wissen nachweislich durch qualifizierte Weiterbildung (mind. 400 Stunden) in einem zum angestrebten Studium fachlich verwandten Bereich erweitert oder vertieft worden sein.</p>
Mecklenburg-Vorpommern	<p>1.1 a) Gem. § 19 des Landeshochschulgesetzes MV vom 05. Juli 2002 kann eine Studienberechtigung sowohl für universitäre Studiengänge als auch für Fachhochschulstudiengänge erworben werden.</p> <p>b) § 10 Qualifikationsverordnung MV vom 12.07.2005</p> <p>1.2 § 19 LHG MV eröffnet auch den Zugang zu den genannten Studiengängen.</p>	<p>a) Bestehen einer Zugangsprüfung, für die folgende Zulassungsvoraussetzungen bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - entweder eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit oder eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit - Ausbildung und Tätigkeit müssen in einem Berufsfeld erfolgt sein, welches einen unmittelbaren Sachzusammenhang zum angestrebten Studiengang aufweist <p>b) Bewerberinnen und Bewerber mit Meisterprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz erhalten Zugang zu den Fachhochschulen</p>

Land	<p>1.1 Bestehen Möglichkeiten für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium aufzunehmen, das zum berufsqualifizierenden Abschluss führt?</p> <p>1.2 Welche Möglichkeiten bestehen für die Studiengänge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin? - Pharmazie? 	2. Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?
Niedersachsen	<p>1.1 Rechtsgrundlage - § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Nieders. Hochschulgesetz (NHG) i.d. Neubekanntmachung vom 18.06.2010 (Nds. GVBl. S. 241)</p> <p>1. Alternative: - § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NHG (Fassung und Fundstelle s. o.)</p> <p>2. Alternative: - § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NHG (Fassung und Fundstelle s. o.)</p> <p>3. Alternative: - § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 NHG (Fassung und Fundstelle s. o.)</p> <p>4. Alternative: - § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 NHG (Fassung und Fundstelle s. o.)</p> <p>5. Alternative: - § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 NHG (Fassung und Fundstelle s. o.)</p> <p>6. Alternative: - § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 NHG (Fassung und Fundstelle s. o.)</p> <p>7. Alternative: - § 18 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 NHG (Fassung und Fundstelle s. o.)</p> <p>8. Alternative: - § 18 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 NHG (Fassung und Fundstelle s. o.)</p> <p>9. Alternative: - § 18 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 NHG (Fassung und Fundstelle s. o.)</p> <p>1.2 Keine Besonderheiten</p>	<p>Alternativen 1. – 6. Zugang zu Hochschulen und Universitäten durch</p> <p>1. Alternative: Ablegen der Meisterprüfung</p> <p>2. Alternative: Abschluss des Bildungsganges zur staatlich geprüften Technikerin/zum staatlich geprüften Techniker, zur staatlich geprüften Betriebswirtin/zum staatlich geprüften Betriebswirt</p> <p>3. Alternative: Fortbildungsabschluss auf Grundlage einer Fortbildungsordnung nach § 53 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42 der Handwerksordnung oder von Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42a der Handwerksordnung, der auf einem mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassenden Lehrgang beruht</p> <p>4. Alternative: ein Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung, das auf einem mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassenden Lehrgang beruht</p> <p>5. Alternative: einen Fachschulabschluss entsprechend der „Rahmenvereinbarung über Fachschulen“ der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 (Nds. MBl. 2010 S. 516)</p> <p>6. Alternative: einen Abschluss aufgrund einer landesrechtlichen Fortbildungsregelung für Berufe im Gesundheitswesen oder für sozialpflegerische oder sozialpädagogische Berufe, der auf einem mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassenden Lehrgang beruht</p> <p>7. Eine Hochschulzugangsberechtigung für ein Studium in der entsprechenden Fachrichtung an jeder Hochschule aufgrund beruflicher Vorbildung besitzt, wer nach Abschluss einer durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens dreijährigen Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf in einem dem angestrebten Studiengang fachlich nahe stehenden Bereich diesen Beruf mindestens drei Jahre lang, als Stipendiatin oder Stipendiat des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes mindestens zwei Jahre lang, ausgeübt hat.</p> <p>8. Eine Hochschulzugangsberechtigung für ein Studium in der entsprechenden Fachrichtung an jeder Hochschule aufgrund beruflicher Vorbildung besitzt, wer eine ande-</p>

Land	<p>1.1 Bestehen Möglichkeiten für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium aufzunehmen, das zum berufsqualifizierenden Abschluss führt?</p> <p>1.2 Welche Möglichkeiten bestehen für die Studiengänge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin? - Pharmazie? 	2. Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?
		<p>re von der Hochschule studiengangbezogen als gleichwertig festgestellte Vorbildung hat.</p> <p>9. Eine Hochschulzugangsberechtigung für ein Studium in der entsprechenden Fachrichtung an jeder Hochschule aufgrund beruflicher Vorbildung besitzt, wer nach beruflicher Vorbildung eine fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung erworben hat.</p>
Nordrhein-Westfalen	<p>1.1 Ja, dies ist geregelt in:</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 49 Absatz 6 Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in Verbindung mit der - Berufsbildungshochschulzugangsverordnung vom 8. März 2010 <p>1.2 Der Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte ist zu allen an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen angebotenen Studiengängen gegeben, also auch zu Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie.</p>	Die Bewerberinnen und Bewerber müssen entweder eine berufliche Aufstiegsqualifizierung (z.B. Meister) oder eine mindestens zweijährige Berufsausbildung und eine danach erfolgende dreijährige berufliche Tätigkeit vorweisen können.
Rheinland-Pfalz	<p>1.1 Ja. Fachbezogene Studienberechtigung;</p> <p>a. Zugang beruflich qualifizierter Personen zum Universitätsstudium: Rechtsgrundlage ist § 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) in Verbindung mit der Landesverordnung über die fachbezogene Berechtigung beruflich qualifizierter Personen zum Universitätsstudium vom 28. Juni 1996 (GVBl. S. 251), zuletzt geändert durch LVO vom 16. Juni 2006 (GVBl. S. 255).</p> <p>b. Zugang beruflich qualifizierter Personen zum Fachhochschulstudium: Rechtsgrundlage ist § 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) in Verbindung mit der Landesverordnung über die fachbezogene Berechtigung beruflich qualifizierter Personen zum Fachhochschulstudium vom 18. Dezember 1996 (GVBl. 1997, S. 31) zuletzt geändert durch LVO vom 16. Juni 2006 (GVBl. S. 255).</p> <p>1.2. Die oben genannten Regelungen gelten auch für das Studium der Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie; Tiermedizin wird in Rheinland-Pfalz nicht an-</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Abgeschlossene berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis, Durchschnittsnote 2,5 oder besser - Ausübung des erlernten Berufes oder vergleichbare Tätigkeit über 3 Jahre (Universität) oder 2 Jahre (Fachhochschule) im Anschluss an die Ausbildung - hinreichender inhaltlicher Zusammenhang zwischen Ausbildung, Berufstätigkeit und gewähltem Studienfach <p>Für Personen, welche die Meisterprüfung oder eine vergleichbare Fortbildungsprüfung abgelegt haben, entfällt bei der Zulassung zu einem Universitätsstudium</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Mindestnotendurchschnitt des Ausbildungsabschlusses - die schriftliche Arbeit aus den Fachgebieten des gewählten Studiengangs - bei Abschluss der Prüfung mit mindestens gut entfällt das Probestudium. <p>Für Personen, welche die Meisterprüfung oder eine vergleichbare Fortbildungsprüfung abgelegt haben, entfällt bei der Zulassung zu einem Fachhochschulstudium</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Mindestnotendurchschnitt des Ausbildungsabschlusses - bei Abschluss der Meisterprüfung o.ä. erhalten sie die fachbezogene Studienbe-

Land	<p>1.1 Bestehen Möglichkeiten für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium aufzunehmen, das zum berufsqualifizierenden Abschluss führt?</p> <p>1.2 Welche Möglichkeiten bestehen für die Studiengänge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin? - Pharmazie? 	2. Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?
	<p>geboten. Aufgrund staatskirchenrechtlicher Voraussetzungen gelten die oben genannten Regelungen nicht für Studiengänge, die mit einer kirchlichen Prüfung abschließen und für den Diplom-Studiengang Katholische Theologie, für das Fach Katholische Religionslehre in Diplom- und Magisterstudiengängen sowie für das Fach Katholische Religionslehre in Lehramtsstudiengängen.</p>	<p>rechtigung, ohne ein Probestudium absolvieren zu müssen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen eines Fachhochschulstudiums wird zudem die fachbezogene Studienberechtigung für Personen mit einer abgeschlossenen Meisterprüfung (oder vergleichbare Prüfung) auf die Studiengänge der Betriebswirtschaft ausgeweitet.
Saarland	<p>1.1</p> <p>(1) Allgemeiner Hochschulzugang Gem. §§ 69 Abs. 2 UG und 65 Abs. 2 FhG i.V.m. Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an der Universität des Saarlandes (Qualifikationsverordnung Universität), geändert durch Verordnung vom 25. November 2009 (Amtsblatt S. 1820)</p> <p>(2) Fachgebundener Hochschulzugang Gem. §§ 69 Abs. 4 UG und 65 Abs. 6 FhG i.V.m. der Verordnung über die Studienberechtigung für die staatlichen Hochschulen des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation, geändert durch Verordnung vom 6. Juli 2009 (Amtsblatt S. 1175)</p> <p>1.2 Der Erwerb der Studienberechtigung ist für alle Studienfächer möglich.</p>	<p>(1) Allgemeiner Hochschulzugang Inhaber/innen folgender Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Meister im Handwerk nach §§ 45, 51 a, 122 Handwerksordnung (HwO) (2) Inhaber/innen von Fortbildungsabschlüssen, für die Prüfungsregelungen nach §§ 53, 54 Berufsbildungsgesetz oder §§ 42, 42a Handwerksordnung bestehen (3) Inhaber/innen von Fortbildungsabschlüssen für Berufe im Gesundheitswesen (4) Inhaber/innen von Fortbildungsabschlüssen für Berufe im Bereich sozialpflegerischer und sozialpädagogischer Berufe (5) Inhaber/innen von Fachschulabschlüssen <p>In den Fällen von (2), (3) und (4) erhalten Bewerber/innen diese allgemeine Hochschulzugangsberechtigung allerdings nur dann, wenn nachgewiesen wird, dass die zu den Prüfungen führenden Lehrgänge mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassten.</p> <p>(2) Fachgebundener Hochschulzugang</p> <ul style="list-style-type: none"> - erfolgreiche Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer regulären Ausbildungszeit von mindestens zwei Jahren - mind. dreijährige hauptberufliche Tätigkeit im erlernten oder verwandten Beruf (selbständige, hauptberufliche Führung eines Haushaltes mit Verantwortung für Erziehung mind. eines Kindes oder Pflege mind. einer pflegebedürftigen Person, kann für erzieherische oder sozialpflegerische Berufe in vollem Umfang, im Übrigen bis zu einem Jahr als hauptberufliche Tätigkeit anerkannt werden. Teilzeitbeschäftigung von mind. 50 % gilt als hauptberufliche Tätigkeit) - Möglichkeit der Reduzierung der nachzuweisenden beruflichen Tätigkeit auf zwei Jahre für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes und für Bewerber mit bestandener Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten oder einem Notendurchschnitt von mindestens 1,9 oder einer besonders erfolgreichen Teilnahme an einem beruflichen Leistungswettbewerb - Nachweis der für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse in Deutsch

Land	<p>1.1 Bestehen Möglichkeiten für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium aufzunehmen, das zum berufsqualifizierenden Abschluss führt?</p> <p>1.2 Welche Möglichkeiten bestehen für die Studiengänge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin? - Pharmazie? 	2. Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?
Sachsen Stand 2007	<p>1.1 § 13 Abs. 11 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11.06.1999</p> <p>1.2 wie 1.1</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Abschluss einer Berufsausbildung und anschließende mindestens dreijährige Tätigkeit - Bestehen einer Zugangsprüfung, deren Einzelheiten in einer Prüfungsordnung geregelt sind.
Sachsen- Anhalt	<p>1.1 Es gibt Möglichkeiten des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung.</p> <p>a) Rechtsgrundlage Hochschulgesetz (HSG LSA § 27 (4)) http://st.juris.de/st/HSchulG_ST_rahmen.htm</p> <p>Berufstätige können eine Prüfung zur Feststellung der Studienbefähigung ablegen. Durch erfolgreiches Ablegen dieser Prüfung erhalten die Bewerber eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung. Zulassungsvoraussetzung sind Berufsabschluss und dreijährige Berufstätigkeit (Aufstiegsstipendiaten des Bundes zwei Jahre Berufstätigkeit) in einem fachlich einschlägigen Beruf zum angestrebten Studiengang.</p> <p>b) Rechtsgrundlage Hochschulqualifikationsverordnung (HSQ-VO § 2 Nr. 13) http://st.juris.de/st/HSchulQualV_ST_2009_rahmen.htm</p> <p>Inhaber von Abschlüssen einer beruflichen Aufstiegsfortbildung können direkt aufgrund ihres Berufsabschlusses ein Studium aufnehmen. Sie erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung.</p> <p>1.2 wie 1.1</p>	<p>a)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Realschulabschluss oder gleichgestellter Abschluss - Abschluss einer dem gewählten Studiengang entsprechenden anerkannten Berufsausbildung - dreijährige Berufstätigkeit (Aufstiegsstipendiaten zwei Jahre) - Nachweis der Studienbefähigung in einer Feststellungsprüfung, deren Einzelheiten in einer Prüfungsordnung geregelt sind <p>b)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Meister nach Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung oder Seemannsgesetz - Inhaber von Fortbildungsabschlüssen beruflicher Aufstiegsfortbildung - Absolventen von Fachschulen entsprechend der Rahmenvereinbarung der KMK - Inhaber von Abschlüssen der beruflichen Aufstiegsfortbildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe
Schleswig- Holstein	<p>1.1 Ja</p> <p>Nach dem Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein (Dienstleistungsrichtliniengesetz Schleswig-Holstein) vom 9. März 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 356), sind folgende drei Möglichkeiten vorgesehen:</p> <p>1. Probestudium nach § 39 Abs. 4 HSG und Hochschulsatzung</p>	<p>a) Probestudium</p> <ul style="list-style-type: none"> - qualifizierter Abschluss einer Berufsausbildung - Notendurchschnitt mindestens 3,0 - fünfjährige Berufstätigkeit (oder entsprechende Ersatzzeiten) nach Beendigung der Ausbildungszeit <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorpraktikum, sofern vorgeschrieben - ggf. fachlicher Bezug zwischen erlerntem Beruf und gewähltem Studiengang (z. B. Christian-Albrechts-Universität zu Kiel)

Land	<p>1.1 Bestehen Möglichkeiten für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium aufzunehmen, das zum berufsqualifizierenden Abschluss führt?</p> <p>1.2 Welche Möglichkeiten bestehen für die Studiengänge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin? - Pharmazie? 	2. Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?
	<p>2. Meisterprüfung (2.1) oder eine andere für bestimmte Studiengänge als gleichwertig festgestellte, abgeschlossene Vorbildung (2.2) nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HSG i.V.m. Hochschulzugangsverordnung für Meisterinnen und Meister – MeisterHzVO – vom 20.06.2008</p> <p>3. Hochschuleignungsprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 3 HSG i.V.m. Hochschuleignungsprüfungsverordnung vom 12.11.2008</p> <p>1.2. Für die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie (Tiermedizin wird in Schleswig-Holstein nicht angeboten) bestehen die Möglichkeiten nach der Meisterhochschulzugangsverordnung (MeisterHzVO) und die Möglichkeit der Hochschuleignungsprüfung.</p>	<p>b) Meisterprüfung oder eine andere für bestimmte Studiengänge als gleichwertig festgestellte, abgeschlossene Vorbildung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bestandene Meisterprüfung auf der Grundlage einer Verordnung nach § 45 Abs. 1 oder § 51a Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) oder nach §53 oder §54 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder nach § 142 des Seemannsgesetzes oder 2. der Meisterprüfung für bestimmte Studiengänge als gleichwertig festgestellte, abgeschlossene Vorbildung: <ul style="list-style-type: none"> - abgeschlossene berufliche Aufstiegsfortbildung, deren Abschluss - auf einer öffentlich-rechtlichen Prüfung auf der Grundlage der §§ 53 oder 54 BBiG oder der §§ 42 oder 42a HwO, auf gleichwertigen bundes- oder landesrechtlichen Regelungen oder auf der Grundlage staatlich genehmigter Prüfungsordnungen an anerkannten Ergänzungsschulen (Fortbildungsziel) basiert und - mit einer Fortbildungsmaßnahme von mindestens 400 Unterrichtsstunden erreicht wird <p>c) Hochschuleignungsprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und - mindestens mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit mit mindestens guten Leistungen ausgeübte mindestens dreijährige Berufstätigkeit im erlernten oder in einem verwandten Beruf
Thüringen	<p>1.1</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Meisterprüfung nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) 2) staatlich geprüfte Techniker oder staatlich geprüfte Betriebswirte nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c) Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) 	<ol style="list-style-type: none"> 1) erfolgreiches Ablegen der Meisterprüfung 2) erfolgreicher Abschluss eines Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker/zur staatlich geprüften Technikerin oder zum staatlich geprüften Betriebswirt/zur staatlich geprüften Betriebswirtin

Land	<p>1.1 Bestehen Möglichkeiten für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium aufzunehmen, das zum berufsqualifizierenden Abschluss führt?</p> <p>1.2 Welche Möglichkeiten bestehen für die Studiengänge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin? - Pharmazie? 	2. Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?
	<p>3) erfolgreicher Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich rechtlichen Regelung nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d) Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238)</p> <p>4) erfolgreicher Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, sofern sie durch Rechtsverordnung als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist oder von der Hochschule als gleichwertig festgestellt wird nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e) Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238)</p> <p>5) Eingangsprüfung nach § 63 Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zum 20. März 2009 (GVBl. S. 238)</p> <p>1.2 1) bis 4) auch für Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie 5) regelt die Hochschule im Rahmen ihrer Satzung</p>	<p>3) erfolgreicher Abschluss nach Thüringer Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Fortbildung für den Hochschulzugang vom 18. Juni 2009</p> <p>4) erfolgreicher Abschluss nach Thüringer Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Fortbildung für den Hochschulzugang vom 18. Juni 2009</p> <p>5) abgeschlossene Berufsausbildung und mindestens drei Jahre hauptberufliche Tätigkeit sowie Bestehen der Eingangsprüfung</p>

Land	3. Welches Verfahren haben die Bewerber zu durchlaufen, um ein Studium aufnehmen zu können, z. B. - Einstufungsprüfung? - Eignungsgespräch? - Probestudium? - Kontaktstudium?	4. Erfolgt die Aufnahme in den gewünschten Studiengang in das erste Fachsemester oder in ein höheres Fachsemester?
Baden-Württemberg	<p>a) Hochschulen offener Hochschulzugang für Meister und Absolventen gleichwertiger beruflicher Fortbildungen</p> <p>b) Hochschulen Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte ohne Meisterprüfung oder gleichwertige berufliche Fortbildung für den Zugang zu einem der Berufsausbildung und entsprechender Berufserfahrung <u>fachlich entsprechenden</u> Studiengang</p> <p>c) Pädagogische Hochschulen Eignungsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie Elementarpädagogik</p> <p>d) Fachhochschulen Eignungsprüfung für Studiengänge der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik, der Heilpädagogik oder der Elementarpädagogik sowie für pflegewissenschaftliche Studiengänge</p>	1. Fachsemester
Bayern	<p>Zu Alternative 1: Propädeutikum an der Fachhochschule im Sommerhalbjahr und anschließende Ergänzungsprüfung</p> <p>Zu Alternative 2: Beratungsgespräch an der Hochschule</p> <p>Zu Alternative 3: Beratungsgespräch an der Hochschule <u>sowie</u> – jeweils nach Angebot der Hochschule – Bestehen einer besonderen Hochschulprüfung (Hochschulzugangsprüfung) oder nachweislich erfolgreiche Absolvierung eines Probestudiums von mindestens 2 Semestern.</p>	Erstes Fachsemester (bei den Alternativen 1 bis 3)
Berlin	- Probestudium, 2 bis 4 Semester vor endgültiger Immatrikulation (die Gestaltung des Verfahrens nach § 11 BerlHG obliegt den einzelnen Hochschulen)	1. Fachsemester

Land	3. Welches Verfahren haben die Bewerber zu durchlaufen, um ein Studium aufnehmen zu können, z. B. - Einstufungsprüfung? - Eignungsgespräch? - Probestudium? - Kontaktstudium?	4. Erfolgt die Aufnahme in den gewünschten Studiengang in das erste Fachsemester oder in ein höheres Fachsemester?
Brandenburg	<ul style="list-style-type: none"> - keine obligatorisch gesetzlichen Vorgaben - Zulässig Eignungsprüfung zur Erprobung neuer Modelle des Hochschulzugangs, sofern im Hinblick auf den Inhalt und das Ziel des Studiums eine höhere Studienerfolgsquote zu erwarten ist. 	<p>Bei Vorliegen der Studienberechtigung kann sich der Kandidat einer Einstufungsprüfung nach § 22 Abs. 1 BbgHG (in ein höheres Fachsemester) unterziehen.</p> <p>Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nach § 22 Abs. 6 bis zu 50 % auf das Hochschulstudium angerechnet werden, sofern sie dem Teil des Studiums, der ersetzt werden soll, gleichwertig sind.</p>
Bremen	<p>Für Personen, die keine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung nach § 33 Absatz 3a Bremisches Hochschulgesetz haben, ist ein fachbezogener Hochschulzugang über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Einstufungsprüfung b) Probestudium c) Kontaktstudium, weiterbildendes Studium; „Propädeutikum Pflegewissenschaft“ <p>möglich.</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) Einstufungsprüfung: erstes oder höheres Fachsemester b) Probestudium: erstes Semester mit Anrechnungsmöglichkeit der Studienleistungen des Probestudiums c) erstes Fachsemester bzw. gemäß Ordnungen der Hochschulen
Hamburg	<ul style="list-style-type: none"> - Beruflich Qualifizierte mit Aufstiegsfortbildung: nur Beratungsgespräch (§ 37 HmbHG n.F.) - Beruflich Qualifizierte ohne Aufstiegsfortbildung: Eingangsprüfung (§ 38 HmbHG n.F.) 	<p>- grds. 1. Fachsemester, aber Anrechnungsmöglichkeit gem. § 40 Abs. 2 HmbHG n.F., wonach bis zur Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen durch außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten ersetzt werden können</p>
Hessen	<p>Bewerber/innen mit Meisterprüfung und solche mit einem vergleichbaren Fortbildungsabschluss (s.o. Nr. 2), können sich direkt um einen Studienplatz bewerben; hier prüft die jeweilige Hochschule anhand entsprechender Nachweise, ob die Voraussetzungen zum Hochschulzugang gegeben sind.</p> <p>Für Bewerber/innen, die die Voraussetzungen für eine Hochschulzugangsprüfung erfüllen (s.o. Nr. 2), führen die Universitäten und Fachhochschulen ein Prüfungsgespräch und eine schriftliche Prüfung durch. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auf die Ablegung des schriftlichen Prüfungsteils verzichtet werden (§ 6 Abs. 5 der genannten Verordnung).</p> <p>Die Erfüllung vergabe- und immatrikulationsrechtlicher Voraussetzungen</p>	<p>Grundsätzlich erfolgt die Aufnahme in das erste Fachsemester.</p> <p>Für alle Hochschulzugangsberechtigten, die auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium besondere Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums erforderlich sind, existiert die Möglichkeit einer Einstufungsprüfung nach § 23 Hessisches Hochschulgesetz.</p>

Land	<p>3. Welches Verfahren haben die Bewerber zu durchlaufen, um ein Studium aufnehmen zu können, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einstufungsprüfung? - Eignungsgespräch? - Probestudium? - Kontaktstudium? 	4. Erfolgt die Aufnahme in den gewünschten Studiengang in das erste Fachsemester oder in ein höheres Fachsemester?
	bleibt hiervon unberührt.	
Mecklenburg-Vorpommern	<p>a) Zugangsprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> - schriftlicher Teil (2 Klausuren) - mündliche Prüfung <p>b) keine besonderen Verfahren, aber die Studienberechtigung für Meisterinnen und Meister erstreckt sich auf fachlich entsprechende Studiengänge an Fachhochschulen</p>	<p>1. Fachsemester</p> <p>1. Fachsemester</p>
Niedersachsen	<p>1. bis 8. Alternative: Kein besonderes Verfahren</p> <p>9. Alternative: Zugangsprüfung</p>	Alle Alternativen: grundsätzlich 1. Fachsemester
Nordrhein-Westfalen	<p>Die Verordnung unterscheidet drei Gruppen beruflich qualifizierter Bewerber:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Meisterinnen und Meister sowie vergleichbar Qualifizierte (Bewerberinnen und Bewerber mit beruflicher Aufstiegsfortbildung) haben einen prüfungsfreien Zugang zu allen Studiengängen an allen Hochschulen. - Beruflich Qualifizierte, bei denen Berufsausbildung, Berufstätigkeit und angestrebter Studiengang einander fachlich entsprechen, haben einen prüfungsfreien Zugang zu allen ihrer beruflichen Vorbildung fachlich entsprechenden Studiengängen an allen Hochschulen. - Alle anderen beruflich Qualifizierten mit mindestens zweijähriger Berufsausbildung und dreijähriger beruflicher Erfahrung haben Zugang zu allen Studiengängen an allen Hochschulen, wenn sie entweder eine Zugangsprüfung bestanden oder – nur in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen - ein Probestudium erfolgreich absolviert haben. 	<p>Grundsätzlich erfolgt die Aufnahme in das erste Fachsemester.</p> <p>Nach § 49 Absatz 10 Satz 1 HG kann eine Einstufungsprüfung abgelegt werden, um in ein höheres Fachsemester eingestuft zu werden. Außerdem kann die Hochschule nach § 63 Absatz 2 HG sonstige Kenntnisse und Leistungen auf den Studiengang anrechnen.</p>
Rheinland-Pfalz	<p>Universitäten</p> <ul style="list-style-type: none"> - entweder Hochschulzugangsprüfung oder Probestudium von mind. zwei und höchstens vier Semestern - Besonderheiten für Personen mit abgeschlossener Meisterprüfung s. 2. <p>Fachhochschulen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Probestudium von mind. zwei bis zu vier Semestern - Besonderheiten für Personen mit abgeschlossener Meisterprüfung s. 2. 	<p>1. Fachsemester;</p> <p>über die Anerkennung von Fähigkeiten und Leistungen entscheiden die Hochschulen nach Maßgabe der Prüfungsordnung</p>

Land	<p>3. Welches Verfahren haben die Bewerber zu durchlaufen, um ein Studium aufnehmen zu können, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einstufungsprüfung? - Eignungsgespräch? - Probestudium? - Kontaktstudium? 	4. Erfolgt die Aufnahme in den gewünschten Studiengang in das erste Fachsemester oder in ein höheres Fachsemester?
Saarland	<p>(1) Allgemeiner Hochschulzugang Bewerber/innen um einen Studienplatz legen der Hochschule den entsprechenden Abschlussnachweis und, soweit erforderlich, die Bescheinigung der die Prüfung durchführenden Stelle über die Dauer des Lehrgangs, der auf die Prüfung vorbereitet hat, vor.</p> <p>(2) Fachgebundener Hochschulzugang</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewerber müssen an der zentralen Studienberatung und der Fachstudienberatung teilgenommen haben. - Eine Fachkommission entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen zum Erwerb der Studienberechtigung; in ZVS-Fächern findet zur Festlegung einer Gesamtnote ein Bewertungsgespräch statt. - Der Bewerber wählt zwischen der Aufnahme eines Probestudiums und dem Ablegen einer Hochschulzugangsprüfung. 	In welches Fachsemester der Bewerber aufgenommen wird, entscheidet die Hochschule im Immatrikulationsverfahren. Grundsätzlich berechtigt die Studienberechtigung zur Aufnahme in das 1. Fachsemester.
Sachsen Stand 2007	Zugangsprüfung der aufnehmenden Hochschule	1. Fachsemester
Sachsen-Anhalt	<p>a) Feststellungsprüfung an der aufnehmenden Hochschule</p> <p>b) kein Verfahren</p>	In das erste Fachsemester. Gemäß § 15 HSG LSA sind Möglichkeiten zum Zugang zu einem höheren Fachsemester gegeben.
Schleswig-Holstein	<p>a) Probestudium für zwei, höchstens vier Semester: Die Probestudierenden haben in der Regel nach dem zweiten, spätestens nach dem vierten Semester die Studierfähigkeit nachzuweisen (Leistungskontrolle). Nach bestandener Leistungskontrollprüfung (Abschluss des Probestudiums) erfolgt die endgültige Einschreibung für den im Probestudium gewählten Studiengang.</p> <p>b) Meisterprüfung oder eine der Meisterprüfung gleichwertige Vorbildung: Es ist kein besonderes Verfahren zu durchlaufen.</p> <p>c) Hochschuleignungsprüfung: mündliche Einzelprüfung, bestehend aus einem allgemeinen und einem fachlichen Abschnitt (Dauer: ca. eine Zeitstunde; Durchführung: Zulassungsverfahren und Prüfung werden durch die Hochschule durchgeführt, an der das Studium aufgenommen werden soll.)</p>	<p>a) Einstufung durch die Hochschule aufgrund des Ergebnisses der Leistungskontrollprüfung</p> <p>b) 1. Fachsemester</p> <p>c) 1. Fachsemester</p>

Land	3. Welches Verfahren haben die Bewerber zu durchlaufen, um ein Studium aufnehmen zu können, z. B. - Einstufungsprüfung? - Eignungsgespräch? - Probestudium? - Kontaktstudium?	4. Erfolgt die Aufnahme in den gewünschten Studiengang in das erste Fachsemester oder in ein höheres Fachsemester?
Thüringen	1) bis 4) kein zusätzliches Verfahren 5) Eingangsprüfung	im Allgemeinen in das erste Fachsemester

Land	<p>5. Erhalten die zum Studium zugelassenen Bewerber, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die allgemeine Hochschulreife? - die fachgebundene Hochschulreife? - die FH-Reife? - eine studiengangbezogene Studienberechtigung? - eine studiengangbezogene, hochschulgebundene Studienberechtigung? 	<p>Wer entscheidet darüber:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hochschule? - Das für das Hochschulwesen oder für das Schulwesen zuständige Landesministerium?
Baden-Württemberg	<p>a) die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung</p> <p>b) bis d) eine studiengangsbezogene Studienberechtigung</p>	a) bis d) Hochschulen
Bayern	<p>Zu Alternative 1: (Fachgebundene) Fachhochschulreife</p> <p>Zu Alternative 2: Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung (Studienberechtigung)</p> <p>Zu Alternative 3: Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung (Studienberechtigung)</p>	Hochschule (bei den Alternativen 2 und 3)
Berlin	- Berechtigung zur Fortführung des begonnenen Studiums	Prüfungsausschuss der Hochschule
Brandenburg	- studiengangbezogene Studienberechtigung	Die Hochschule
Bremen	Siehe Ziffer 1 und 2	In allen Fällen: Hochschule
Hamburg	- Entweder allgemeine Hochschulzugangsberechtigung nach § 37 HmbHG n.F. oder studiengangbezogene, hochschulgebundene Hochschulzugangsberechtigung nach § 38 HmbHG n.F. (s.o.)	- Hochschule
Hessen	<p>Der Nachweis der Meisterprüfung oder eines vergleichbaren Fortbildungsabschlusses berechtigt in Hessen zum berufsqualifizierenden Studium aller Fächer an allen Hochschulen (allgemeine Hochschulreife).</p> <p>Eine bestandene Hochschulzugangsprüfung nach der genannten Verordnung eröffnet den Zugang zu Studiengängen eines bestimmten, d.h. des gewählten Studienbereichs an Universitäten und Fachhochschulen (fachgebundene Hochschulreife) in Hessen.</p> <p>Siehe im Übrigen oben Nr. 2.</p>	Es entscheidet die jeweilige Hochschule, an die die Studienbewerbung gerichtet ist, bzw. im Falle einer Hochschulzugangsprüfung der zuständige Prüfungsausschuss der Hochschule, an der die Prüfung abgelegt wird.
Mecklenburg-Vorpommern	- eine studiengangbezogene, hochschulgebundene Studienberechtigung	<ul style="list-style-type: none"> - Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss/Prüfungskommission (Zugangsprüfung), der aus mindestens drei Mitgliedern besteht - die Hochschule (Meisterzugang)

Land	<p>5. Erhalten die zum Studium zugelassenen Bewerber, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die allgemeine Hochschulreife? - die fachgebundene Hochschulreife? - die FH-Reife? - eine studiengangbezogene Studienberechtigung? - eine studiengangbezogene, hochschulgebundene Studienberechtigung? 	<p>Wer entscheidet darüber:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hochschule? - Das für das Hochschulwesen oder für das Schulwesen zuständige Landesministerium?
Niedersachsen	<p>1. bis 7. Alternative:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zugangsberechtigung gem. Frage 2 <p>8. und 9. Alternative:</p> <ul style="list-style-type: none"> - studiengangsbezogene Zugangsberechtigung (einschlägige Vorbildung) 	<p>1. bis 6. Alternative:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch das NHG eröffnet <p>7. und 9. Alternative</p> <ul style="list-style-type: none"> - über Einschlägigkeit entscheidet die Hochschule
Nordrhein-Westfalen	<ul style="list-style-type: none"> - Meisterinnen und Meister sowie vergleichbar Qualifizierte (Bewerberinnen und Bewerber mit beruflicher Aufstiegsfortbildung) haben eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung. - Beruflich Qualifizierte, bei denen Berufsausbildung, Berufstätigkeit und angestrebter Studiengang einander fachlich entsprechen, haben eine fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung. - Alle anderen beruflich Qualifizierten mit mindestens zweijähriger Berufsausbildung und dreijähriger beruflicher Erfahrung haben, wenn sie die Zugangsprüfung bestanden oder – nur in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen - das Probestudium erfolgreich absolviert haben, eine studiengangbezogene hochschulgebundene Hochschulzugangsberechtigung 	Die Hochschule.
Rheinland-Pfalz	Bewerberinnen und Bewerber, die zum Studium zugelassen werden, erhalten eine fachgebundene Studienberechtigung (Universität und Fachhochschule).	Durch Gesetz festgelegt
Saarland	s.o. unter 1.1	<p>(1) Allgemeiner Hochschulzugang: Kraft Gesetzes und ergänzender Qualifikationsverordnung</p> <p>(2) Fachgebundener Hochschulzugang: Fachkommission als Gremium der Universität mit folgenden Mitgliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorsitzender (Beauftragter des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft) - 2 Professoren aus dem angestrebten Studiengang - 2 Vertreter aus dem Bereich der Kammern
Sachsen Stand 2007	- studiengangbezogene, hochschulgebundene Studienberechtigung	Die betreffende Hochschule
Sachsen-Anhalt	<p>a) studiengangbezogene, hochschulgebundene, zeitlich befristete Studienberechtigung</p> <p>b) die allgemeine Hochschulreife</p>	Hochschule

Land	<p>5. Erhalten die zum Studium zugelassenen Bewerber, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die allgemeine Hochschulreife? - die fachgebundene Hochschulreife? - die FH-Reife? - eine studiengangbezogene Studienberechtigung? - eine studiengangbezogene, hochschulgebundene Studienberechtigung? 	<p>Wer entscheidet darüber:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hochschule? - Das für das Hochschulwesen oder für das Schulwesen zuständige Landesministerium?
Schleswig-Holstein	<p>a) vorläufige studiengangbezogene, hochschulgebundene Studienberechtigung</p> <p>b) eine einer allgemeinen bzw. einer fachgebundenen Hochschulreife entsprechende Studienqualifikation: Studienberechtigung für alle Hochschulen in Schleswig-Holstein (allgemeine HZB) durch die Meisterprüfung oder eine andere für bestimmte Studiengänge als einer Meisterprüfung gleichwertig festgestellte, abgeschlossene Vorbildung (fachgebundene HZB)</p> <p>c) studiengangbezogene, hochschulgebundene Studienberechtigung</p>	<p>a) Hochschule</p> <p>b) Hochschule</p> <p>c) Hochschule</p>
Thüringen	<p>1) bis 4) eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Hochschulzugangsberechtigung</p> <p>5) eine hochschul- und studiengangbezogene Studienberechtigung</p>	<p>die Hochschulen,</p> <p>für 3) und 4) aufgrund der „Thüringer Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Fortbildung für den Hochschulzugang“ vom 18. Juni 2009</p> <p>für 5) die Hochschulen regeln das Nähere über die Eingangsprüfung für ihre Studiengänge im Rahmen ihrer Satzungen</p>

Land	6. Ist eine Zulassung in NC-Studiengängen möglich? - in Studiengängen mit örtlichem NC? - in Studiengängen im landesweiten Zulassungsverfahren? - in Studiengängen im bundesweiten Zulassungsverfahren?	Welche Zulassungsregelungen bestehen? - Zulassung nach allgemeinen Kriterien? - Sonderquote?	Wie erfolgt ggf. die Durchschnittsnoten- ermittlung?
Baden- Württemberg	Ja.	Zulassung nach allgemeinen Kriterien.	Bei offenem Zugang gem. § 59 Abs. 1 LHG BW: Durchschnittsnote der beruflichen Fortbildung mit einer Stelle nach dem Komma, ansonsten arithmetisches Mittel der im Zeugnis ausgewiesenen Einzelnoten. Bei Eignungsprüfung: Durchschnittsnotenermittlung erfolgt nach Maßgabe von Rechtsverordnungen bzw. Prüfungsordnungen.
Bayern	Ja (bei den Alternativen 1 bis 3)	<u>Bei Zulassung im örtlichen Auswahlverfahren:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Vorabquote bis zu 5 % für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes; Höhe wird von den Hochschulen durch Satzung festgelegt. Auswahl erfolgt vorrangig nach der Befähigung (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 256)) • Sonderquote für Bewerberinnen und Bewerber um die Zulassung zu einem Probestudium gemäß Art. 45 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. BayHSchG (§ 27 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl. S. 401), in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung vom 18. Juli 2009 (GVBl. S. 340) entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber. 	Zu Alternative 1: — Zu Alternative 2: <ul style="list-style-type: none"> • Durchschnittsnote der beruflichen Fortbildungsprüfung Zu Alternative 3: <ul style="list-style-type: none"> • im Falle eines Probestudiums: — • im Falle einer Hochschulzugangsprüfung: Gesamtnote dieser Prüfung

Land	6. Ist eine Zulassung in NC-Studiengängen möglich? - in Studiengängen mit örtlichem NC? - in Studiengängen im landesweiten Zulassungsverfahren? - in Studiengängen im bundesweiten Zulassungsverfahren?	Welche Zulassungsregelungen bestehen? - Zulassung nach allgemeinen Kriterien? - Sonderquote?	Wie erfolgt ggf. die Durchschnittsnoten- ermittlung?
		<p><u>Bei Zulassung im zentralen Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorabquote i.H.v. 1% für die Zulassung zum Probestudium für qualifizierte Berufstätige ohne berufliche Fortbildungsprüfung gemäß Art. 45 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG), die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HZV) <p><u>Ansonsten:</u> Zulassung nach allgemeinen Kriterien.</p>	
Berlin	Zulassung in Studiengängen mit - örtlichem NC	Sonderquote Über Auswahlkriterien entscheidet der Akademische Senat der Hochschule	—
Brandenburg	In Studiengängen mit örtlichem NC und in Studiengängen im bundesweiten Zulassungsverfahren	- örtlicher NC – keine Sonderquote, Zulassung nach allgemeinen Kriterien - ZVS - Kriterien nach Vergabeverordnung	Maßgeblich ist die im Abschlusszeugnis der beruflichen Ausbildung angegebene Durchschnittsnote.
Bremen	Grundsätzlich ja in Studiengängen mit örtlichem NC. Andere Studiengänge gibt es nicht in Bremen	<u>in Studiengängen mit örtlichem NC:</u> Keine Vorabquote bei Bewerbern mit Einstufungsprüfung, Probestudium oder Kontaktstudium, aber besondere Regelungen: Zahl der Studienplätze wird nach dem Verhältnis dieser Bewerber zu der Zahl der übrigen Bewerber bemessen, innerhalb der besonderen Regelung Losverfahren (§ 7 Abs. 4 Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen)	Benotung der Einstufungsprüfung sowie der Prüfungsleistungen im Kontaktstudium, weiterbildenden Studium und Propädeutikum entsprechend der Hochschulsatzungen
Hamburg	- Ja, in allen Studiengängen an allen staatlichen Hamburger Hochschulen, soweit diese angeboten werden.	- Zulassung erfolgt grds. nach allgemeinen Kriterien - gemäß § 5 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz: Sonderquote i.H.v. 40% im Bachelorstudiengang Sozialökonomie des Fachbereichs Sozialökonomie der WiSo-Fakultät der Universität Hamburg (ehemals Hochschule für Wirtschaft und Politik [HWP])	Universität Hamburg: entweder Durchschnitt der Einzelleistungen im Rahmen der Eingangsprüfung oder Note der Fortbildungsprüfung andere Hochschulen: k.A.
Hessen	Eine Zulassung in Studiengängen mit örtlichem oder bundesweitem NC ist möglich. Landesweite Zulassungsverfahren gibt es in Hessen derzeit	Die Auswahl der Studienbewerber/innen erfolgt im bundesweiten Zulassungsverfahren nach Maßgabe	Soweit Bewerber/innen eine Hochschulzugangsprüfung nach der genannten Ver-

Land	6. Ist eine Zulassung in NC-Studiengängen möglich? - in Studiengängen mit örtlichem NC? - in Studiengängen im landesweiten Zulassungsverfahren? - in Studiengängen im bundesweiten Zulassungsverfahren?	Welche Zulassungsregelungen bestehen? - Zulassung nach allgemeinen Kriterien? - Sonderquote?	Wie erfolgt ggf. die Durchschnittsnoten-ermittlung?
	nicht.	der Vergabeverordnung ZVS vom 20. Mai 2008 (GVBl. I S. 706), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2010 (GVBl. I S. 244), in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen nach Maßgabe der Vergabeverordnung Hessen vom 3. Juli 2008 (GVBl. I S. 772). Sonderquoten für beruflich qualifizierte Studienbewerber/innen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung bestehen zurzeit nicht.	ordnung abgelegt haben, wird nach § 8 Abs. 2 der genannten Verordnung eine Gesamtnote aus den Noten beider Prüfungsteile zu gleichen Teilen gebildet. Im Übrigen gilt die in dem die Zugangsbe-rechtigung begründenden Zeugnis ausge-wiesene Durchschnittsnote. Fehlt eine solche, wird von der Hochschule die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten des Zeugnisses ermittelt.
Mecklenburg-Vorpommern	An Universitäten ist eine Zulassung in zulassungsbeschränkten Studien-gängen grundsätzlich möglich. An Fachhochschulen ist die Zulassung in Studiengängen mit örtlicher Zulassungsbeschränkung möglich.	Zulassung nach allgemeinen Kriterien Sonderquote in Höhe von mindestens 5 v. H. der insgesamt zur Verfügung stehenden Studienplätze	Durchschnittsnote wird als arithmetisches Mittel aus den Einzelnoten der drei Prü-fungsleistungen (= zwei Klausuren und eine mündliche Prüfung) gebildet
Niedersachsen	Alle Alternativen: Ja	1. Alternative: Zulassung nach allgemeinen Krite-rien 2. bis 4. Alternative: Zulassung i.d.R. im Rahmen der Vorab- bzw. Sonderquote, sofern diese gebil-det wird	1. Alternative: Durchschnittsnotenermitt-lung nach Maßgabe der Prüfungsordnung bzw. der Durchführungsbestimmungen 2. bis 4. Alternative: Es wird die in dem die Zugangsberechtigung begründenden Zeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote zugrunde gelegt. Ist dort keine Durch-schnittsnote ausgewiesen, so wird sie von der Hochschule aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet.
Nordrhein-Westfalen	Ja.	- In Studienfächern mit einem Orts-NC gibt es für die Meisterinnen und Meister und ver-gleichbar Qualifizierten sowie für die Bewer-ber, bei denen Berufsausbildung, Berufstätig-keit und angestrebter Studiengang einander fachlich entsprechen, eine Vorabauswahlquo-te; alle anderen beruflich qualifizierten Be-werber mit mindestens zweijähriger Be-rufsausbildung und dreijähriger beruflicher	Die Durchschnittsnote der Zugangsprü-fung wird aus den Prüfungsteilen nach ihrer Gewichtung bis auf eine Dezimal-stelle errechnet.

Land	6. Ist eine Zulassung in NC-Studiengängen möglich? - in Studiengängen mit örtlichem NC? - in Studiengängen im landesweiten Zulassungsverfahren? - in Studiengängen im bundesweiten Zulassungsverfahren?	Welche Zulassungsregelungen bestehen? - Zulassung nach allgemeinen Kriterien? - Sonderquote?	Wie erfolgt ggf. die Durchschnittsnoten-ermittlung?
		<p>Erfahrung nehmen mit der Note aus der Zugangsprüfung am Vergabeverfahren teil.</p> <ul style="list-style-type: none"> - In Studienfächern im bundesweiten Zulassungsverfahren gibt es keine Vorabauswahlquote; um mit einer Note am zentralen bundesweiten Verfahren teilnehmen zu können, ist eine Zugangsprüfung daher immer auch für die Meisterinnen und Meister und vergleichbar Qualifizierten sowie für die Bewerber, bei denen Berufsausbildung, Berufstätigkeit und angestrebter Studiengang einander fachlich entsprechen, möglich. Ohne Zugangsprüfung würden diese Bewerberinnen und Bewerber mit der Durchschnittsnote 4,0 eingereiht. Alle anderen beruflich qualifizierten Bewerber mit mindestens zweijähriger Berufsausbildung und dreijähriger beruflicher Erfahrung nehmen mit der Note aus der Zugangsprüfung am Vergabeverfahren teil. 	
Rheinland-Pfalz	<p>Ja. In jedem der genannten Fälle.</p> <p>Für den Studienzugang über Hochschulzugangsprüfung oder Probestudium gilt bei örtlichem oder landesweitem NC eine eigene Vorab-Quote.</p>	Sonderquote	<p><u>Örtlicher NC (landesweite Regelung):</u> Ermittlung einer Messzahl auf Grundlage der erreichten Punkte für die nach BUStudVO und BFHStudVO notwendigen Qualifikationen, zu denen die bei bestimmten Weiterqualifikationen erworbenen Punkte hinzugezählt werden.</p> <p><u>Bundesweite Zulassungsverfahren:</u> Arithmetisches Mittel der Prüfungsergebnisse für die nach BUStudVO und BFHStudVO notwendigen Qualifikationen. Bestimmte Weiterqualifikationen (Meisterprüfungen) werden verrechnet.</p>
Saarland	Alle Alternativen: ja	<p>(1) Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung: Keine spezifischen</p>	<p>(1) Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung: Zeugnisausstellende Stelle (z.B. Hand-</p>

Land	6. Ist eine Zulassung in NC-Studiengängen möglich? - in Studiengängen mit örtlichem NC? - in Studiengängen im landesweiten Zulassungsverfahren? - in Studiengängen im bundesweiten Zulassungsverfahren?	Welche Zulassungsregelungen bestehen? - Zulassung nach allgemeinen Kriterien? - Sonderquote?	Wie erfolgt ggf. die Durchschnittsnoten- ermittlung?
		(2) Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung: 1. bzw. 2. Alternative: per Sonderquote 3. Alternative: Teilnahme nach allgemeinen Kriterien	werkskammer) bescheinigt die Durchschnittsnote auf der Basis der Prüfungsnoten. (2) Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung: Die für die Teilnahme am ZVS-Vergabeverfahren notwendige Gesamtnote (mit einer gerundeten Kommastelle) wird von der Fachkommission auf der Grundlage der vorgelegten Bescheinigungen sowie eines Bewertungsgesprächs festgelegt.
Sachsen Stand 2007	Zulassung zu allen NC-Studiengängen - örtlicher NC - landesweiter NC - bundesweiter NC	Zulassung nach allgemeinen Kriterien	Durchschnittsnotenermittlung nach Maßgabe der Prüfungsordnung für die Zugangsprüfung
Sachsen- Anhalt	Zulassung in NC-Studiengängen ist möglich	Zulassung in Studiengängen mit örtlichem NC: a) Sonderquote nach § 5 Abs. 4 HVVO LSA b) Keine Sonderregelungen	a) Gesamtnote der Feststellungsprüfung b) Durchschnittsnote des den Hochschulzugang begründenden Zeugnisses ist maßgebend; keine nachträgliche Ermittlung
Schleswig- Holstein	Grundsätzlich ja (für alle drei Instrumente: Probestudium, Möglichkeiten nach der MeisterHzVO, Hochschuleignungsprüfung), wird aber von den Hochschulen nur eingeschränkt wahrgenommen (Anmerkung: In Schleswig-Holstein gibt es kein landesweites, sondern nur das örtliche Zulassungsverfahren.)	a) § 7 der Landesverordnung über die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern durch die Hochschule (Auswahlverordnung - AVO) vom 07.05.1993 (NBl. Schl.-H. S. 184), ber. 1994, S. 7, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.04.1994 (NBl. Schl.-H. S. 190): mindestens ein Studienplatz bei einer Zulassungszahl von 30 b) Zulassung nach allgemeinen Kriterien	a) Für das Probestudium wird eine Durchschnittsnote nur zur Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen für ein Probestudium ermittelt. b) Die Berechnung der Durchschnittsnote für örtlich zulassungsbeschränkte

Land	6. Ist eine Zulassung in NC-Studiengängen möglich? - in Studiengängen mit örtlichem NC? - in Studiengängen im landesweiten Zulassungsverfahren? - in Studiengängen im bundesweiten Zulassungsverfahren?	Welche Zulassungsregelungen bestehen? - Zulassung nach allgemeinen Kriterien? - Sonderquote?	Wie erfolgt ggf. die Durchschnittsnoten- ermittlung?
		c) Zulassung nach allgemeinen Kriterien	<p>Studiengänge richtet sich nach § 9 Abs. 1 der Auswahlverordnung, die für diese Fälle auf die Landesverordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (Vergabeverordnung Stiftung) vom 03.05.2010 (NBl. Hochschule S. 14) verweist; insbesondere wird auf deren Anlage 2 Absätze 6 ff. hingewiesen. Grundsätzlich ist demzufolge das arithmetische Mittel aus den Noten des Abschlusszeugnisses nach § 1 Abs. 1 und 2 MeisterHzVO (oder der ggf. nachzureichenden Bescheinigung des Weiterbildungsträgers) zu bilden.</p> <p>c) Nach § 7 Abs. 1 der Hochschuleignungsprüfungsverordnung stellt der Prüfungsausschuss nach Abschluss der Hochschuleignungsprüfung fest, ob die Bewerberin oder der Bewerber für ein Studium in dem von ihr oder von ihm gewählten Studiengang oder den gewählten Studiengängen die erforderliche Qualifikation nachgewiesen hat. Ist die Qualifikation nachgewiesen, erteilt der Prüfungsausschuss eine bis auf eine Stelle nach dem Komma gerundete Durchschnittsnote, wobei die Leistungen jeweils hälftig nach dem allgemeinen Teil und nach dem fachlichen Teil der Prüfung zu bewerten sind (§ 7 Abs. 2).</p>
Thüringen	Ja	Keine Sonderregelungen	Es wird die in dem die Zugangsberechtigung begründenden Zeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote zugrunde gelegt. Ist

Land	6. Ist eine Zulassung in NC-Studiengängen möglich? <ul style="list-style-type: none"> - in Studiengängen mit örtlichem NC? - in Studiengängen im landesweiten Zulassungsverfahren? - in Studiengängen im bundesweiten Zulassungsverfahren? 	Welche Zulassungsregelungen bestehen? <ul style="list-style-type: none"> - Zulassung nach allgemeinen Kriterien? - Sonderquote? 	Wie erfolgt ggf. die Durchschnittsnoten- ermittlung?
			eine Durchschnittsnote in dem Zeugnis nicht ausgewiesen, wird diese von der Hochschule ermittelt.

Land	7. Ist eine Zulassung in weiteren Studiengängen, die mit Staatsprüfungen abschließen, möglich z. B. - Lehramtsstudiengänge? - Rechtswissenschaft?	8. Falls in Ihrem Land die Studiengänge - Medizin - Zahnmedizin - Tiermedizin - Pharmazie nicht angeboten werden, sind Vorkehrungen (z. B. Absprachen) getroffen, dass Bewerber Ihres Landes in einem anderen Land ein solches Studium aufnehmen können?	9. Welche konkreten Planungen bestehen in Ihrem Land (bezogen auf die Fragestellungen 1 - 8)?
Baden-Württemberg	Ja.	Tiermedizin wird in Baden-Württemberg nicht angeboten; Absprachen mit anderen Ländern wurden nicht getroffen.	Keine.
Bayern	Ja (bei den Alternativen 2 und 3)	—	—
Berlin	- Lehramtsstudiengänge - Rechtswissenschaft		In den Regierungsfractionen wird zurzeit eine mögliche Änderung des Berliner Hochschulrechts beraten.
Brandenburg	Ja - Lehramtsstudiengänge - Rechtswissenschaft	Bisher keine Absprachen	Es sollen Abstimmungen zwischen den für berufliche Ausbildung und den für Ausbildung im tertiären Bereich zuständigen Stellen des Landes unter Einbeziehung der Kammern (z.B. IHK) hinsichtlich der formalen Leistungsbewertung (Inhalt und Aussagekraft der Abschlusszeugnisse beruflicher Ausbildungen) erfolgen. Ebenfalls soll die Einrichtung einer Sonderquote überprüft werden.
Bremen	Ja (Lehramtsstudierende sind in Bremen bereits auf Bachelor/Master umgestellt.	Nein	Keine bekannt
Hamburg	Lehramtsstudiengänge Rechtswissenschaft Lebensmittelchemie Pharmazie Medizin Zahnmedizin (die genannten Studiengänge werden ausschließlich an der Universität Hamburg angeboten)	Der Studiengang Tiermedizin wird in Hamburg nicht angeboten; folglich besteht für Studieninteressenten dieser Fachrichtung keine Hochschulqualifizierungsmöglichkeit in Hamburg gem. § 38 HmbHG. Ob Hamburger Kandidaten ohne allgemeine Hochschulreife Tiermedizin an Hochschulen anderer Bundesländer studieren können, richtet sich nach dem Landesrecht des Hochschul Sitzlandes. Es gibt keine Absprachen mit anderen Ländern über eine Aufnahme Hamburger Bewerber.	—
Hessen	Ja.	—	—

Land	7. Ist eine Zulassung in weiteren Studiengängen, die mit Staatsprüfungen abschließen, möglich z. B. - Lehramtsstudiengänge? - Rechtswissenschaft?	8. Falls in Ihrem Land die Studiengänge - Medizin - Zahnmedizin - Tiermedizin - Pharmazie nicht angeboten werden, sind Vorkehrungen (z. B. Absprachen) getroffen, dass Bewerber Ihres Landes in einem anderen Land ein solches Studium aufnehmen können?	9. Welche konkreten Planungen bestehen in Ihrem Land (bezogen auf die Fragestellungen 1 - 8)?
Mecklenburg-Vorpommern	Die Zugangsprüfung ist bei allen Studiengängen, die mit einer Staatsprüfung abschließen, möglich.	Der Studiengang Tiermedizin wird in Mecklenburg-Vorpommern nicht angeboten; es sind keine Absprachen getroffen.	Keine
Niedersachsen	1. bis 6. Alternative: Ja 7. bis 9. Alternative: soweit Einschlägigkeit durch die Hochschule festgestellt wird	—	—
Nordrhein-Westfalen	Ja.	Nein.	Die neue Verordnung zum Hochschulzugang beruflich qualifizierter Bewerber ist am 13. März 2010 in Kraft getreten. Es gibt daher keine weiteren Planungen.
Rheinland-Pfalz	Ja	—	Im Rahmen der aktuellen Novellierung des Hochschulgesetzes, die sich derzeit im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren befindet, sind die folgenden, teilweise über den KMK-Beschluss hinausgehenden Regelungen vorgesehen: zu 1.1: ja, in der Regel <u>fachungebundene</u> Hochschulzugangsberechtigung; fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung für Personen ohne Meisterprüfung o.ä. beim Zugang zu Universitäten. zu 1.2: Regelungen gelten für alle Studienfächer gleichermaßen. zu 2.: Meisterprüfung oder vergleichbare Fortbildungsprüfung oder qualifizierte Berufsausbildung ($\leq 2,5$) und <u>2</u> Jahre Berufserfahrung auch im <u>nichtaffinen</u> Bereich zu 3.: verpflichtendes Beratungsgespräch. Sonst keine besonderen Regelungen. <u>Genereller Verzicht auf Probestudium und Eignungsfeststellung</u> zu 4.: wie bisher zu 5.: wie bisher zu 6.: ja, Sonderquote bei NC-Fächern zu 7.: ja

Land	7. Ist eine Zulassung in weiteren Studiengängen, die mit Staatsprüfungen abschließen, möglich z. B. - Lehramtsstudiengänge? - Rechtswissenschaft?	8. Falls in Ihrem Land die Studiengänge - Medizin - Zahnmedizin - Tiermedizin - Pharmazie nicht angeboten werden, sind Vorkehrungen (z. B. Absprachen) getroffen, dass Bewerber Ihres Landes in einem anderen Land ein solches Studium aufnehmen können?	9. Welche konkreten Planungen bestehen in Ihrem Land (bezogen auf die Fragestellungen 1 - 8)?
Saarland	Ja, in allen	Nein	Nach der Neufassung der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Grundlagen im Jahr 2009 (auf der Basis des KMK-Beschlusses vom 6.3.2009) sind derzeit keine weiteren Änderungen geplant.
Sachsen Stand 2007	Rechtswissenschaft Lehramtsstudiengänge (alle Lehrämter)	—	An den bestehenden Regelungen wird auch in der derzeit in Erarbeitung befindlichen Neufassung des SächsHG festgehalten.
Sachsen-Anhalt	Ja	Nein	—
Schleswig-Holstein	a) Probestudium in Lehramtsstudiengängen möglich b) Zugang aufgrund der MeisterHzVO für Lehramtsstudiengänge und Rechtswissenschaft sowie Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie möglich c) Zugang aufgrund der Hochschuleignungsprüfung für Lehramtsstudiengänge und Rechtswissenschaft sowie Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie möglich	Die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie werden in Schleswig-Holstein angeboten.	—
Thüringen	Ja	Tiermedizin: nein	—

Land	10. Diejenigen Länder, in denen bereits seit längerem beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung ein Studium aufnehmen können, werden um einen Erfahrungsbericht in folgenden Fragen gebeten:		
	Wie viele Personen bewerben sich um die zu Frage 1.1 und 1.2 aufgeführten Möglichkeiten?	Wie viele Personen absolvieren die Eingangsvoraussetzungen erfolgreich und können ein Studium aufnehmen?	Liegen bereits Angaben darüber vor, wie viele Personen das Studium erfolgreich abschließen?
Baden-Württemberg	<p>a) Hochschulen und Berufsakademien gem. Verordnung des KM vom 04.03.1996 i.d.F. vom 20.02.2001, seit 2006 gem. VO des MWK vom 20.04.2006; zur Neuregelung ab Juli 2010 liegen noch keine Zahlen vor</p> <p>1996 = 50 1997 = 75 1998 = 52 1999 = 65 2000 = 67 2001 = 48 2002 = 63 2003 = 28 2004 = 23 2005 = 19</p> <p>WS 06/07 + SS 07 = 200 (offener Zugang¹) 2006 = 6 (für Eignungsprüfung²) WS 07/08 + SS 08 = 310 (offener Zugang¹) 2007 = 14 (für Eignungsprüfung²) WS 08/09 = 255 (offener Zugang¹) 2008 = 21 (für Eignungsprüfung²)</p> <p>¹: zu Meister / gleichw. Fortbildung fachlich entsprechendem Studiengang ²: zu Meister / gleichw. Fortbildung fachlich nicht entsprechendem Studiengang</p> <p>c) Pädagogische Hochschulen von 1980 - 1994 = 1.313 von 1995 - 1996 = 296 von 1997 - 2000 = 203 von 2001 - 2002 = 138 2003 = 45 2004 = 44 2005 = 83 2006 = 61</p> <p>d) Fachhochschulen pro Studienjahr etwa 40</p> <p>pro Studienjahr etwa 50</p>	<p>a) Hochschulen und Berufsakademien gem. Verordnung des KM vom 04.03.1996 i.d.F. vom 20.02.2001, seit 2006 gem. VO des MWK vom 20.04.2006</p> <p>1996 = 6 1997 = 15 1998 = 11 1999 = 11 2000 = 20 2001 = 16 2002 = 23 2003 = 23 2004 = 16 2005 = 14</p> <p>WS 06/07 + SS 07 = 113 (offener Zugang¹) 2006 = 3 (Eignungsprüfung bestanden²) WS 07/08 + SS 08 = 183 (offener Zugang¹) 2007 = 7 (Eignungsprüfung bestanden²) WS 08/09 = 155 (offener Zugang¹) 2008 = 8 (Eignungsprüfung bestanden²)</p> <p>c) Pädagogische Hochschulen von 1980 - 1994 = 1.094 von 1995 - 1996 = 220 von 1997 - 2000 = 153 von 2001 - 2002 = 62 2003 = 29 2004 = 25 2005 = 52 2006 = 40</p> <p>d) Fachhochschulen 2001 = 39 2002 = 35 2003 = 5 2004 = 5 2005 = 26</p>	Nein

Land	10. Diejenigen Länder, in denen bereits seit längerem beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung ein Studium aufnehmen können, werden um einen Erfahrungsbericht in folgenden Fragen gebeten:		
	Wie viele Personen bewerben sich um die zu Frage 1.1 und 1.2 aufgeführten Möglichkeiten?	Wie viele Personen absolvieren die Eingangsvoraussetzungen erfolgreich und können ein Studium aufnehmen?	Liegen bereits Angaben darüber vor, wie viele Personen das Studium erfolgreich abschließen?
	pro Studienjahr etwa 50	2006 = 24	
Bayern	—	—	—
Berlin	—	Im Jahr 2008 waren insgesamt 1930 beruflich qualifizierte eingeschrieben, davon 712 im 1. Fachsemester. Das entspricht im 1. Fachsemester 2,1% der Studienanfänger. Neuere Daten liegen nicht vor.	Nein
Brandenburg	Die Hochschulen führen keine gesonderte Statistik.	Zu 1.1 Studierende Stand WS 09/10 über den Zugang der beruflichen Qualifikation: 673	Nein Die Hochschulen führen keine gesonderte Statistik.
Bremen	WS 2007/2008: Einstufungsprüfung: 32 Probestudium: 28 Kontaktstudium: 16 WS 2008/2009: Einstufungsprüfung: 42 Probestudium: 29 Kontaktstudium: 12 WS 2009/2010: Einstufungsprüfung: 56 Probestudium: 50 Kontaktstudium: 7	WS 2007/2008: Einstufungsprüfung: 21 Probestudium: 26 Kontaktstudium: 15 WS 2008/2009: Einstufungsprüfung: 24 Probestudium: 27 Kontaktstudium: 11 WS 2009/2010: Einstufungsprüfung: 26 Probestudium: 35 Kontaktstudium: 7	Nein
Hamburg	Universität Hamburg seit 1997 963 zzgl. Fachbereich Sozialökonomie der WiSo-Fakultät seit 2003 2037 TU Hamburg-Harburg seit WS 2000/2001 50 HafenCity Universität k.A.	701 1667 27 5	Viele der Studierenden sind noch immatrikuliert und haben die Prüfung noch nicht abgelegt. insg. 324 3 5**

Land	10. Diejenigen Länder, in denen bereits seit längerem beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung ein Studium aufnehmen können, werden um einen Erfahrungsbericht in folgenden Fragen gebeten:				
	Wie viele Personen bewerben sich um die zu Frage 1.1 und 1.2 aufgeführten Möglichkeiten?		Wie viele Personen absolvieren die Eingangsvoraussetzungen erfolgreich und können ein Studium aufnehmen?		Liegen bereits Angaben darüber vor, wie viele Personen das Studium erfolgreich abschließen?
	Hochschule für Angewandte Wissenschaften	601	294		k.A.***
	Hochschule für bildende Künste	k.A.****	k.A.		k.A.
	Hochschule für Musik und Theater	k.A.****	k.A.		k.A.
	****an den künstlerischen Hochschulen erfolgt die Auswahl durch Aufnahmeprüfungen unabhängig von der Art der HZB				**diese Studierenden/Absolventen wurden noch an der HAW zugelassen, bevor die entsprechenden Studiengänge 2006 an die HCU übergegangen sind ***aus datenschutzrechtlichen Gründen
Hessen	Eine aktuelle Statistik liegt nicht vor.		Eine aktuelle Statistik liegt nicht vor.		Nein.
Mecklenburg-Vorpommern	Universitäten: SS 1998 = 26 WS 1998/99 = 16 SS 1999 = 30 WS 1999/2000 = 14 SS 2000 = 45 WS 2000/01 = 15 SS 2001 = 54 WS 2001/02 = 24 SS 2002 = 38 WS 2002/03 = 42 SS 2003 = 59 WS 2003/04 = 27 SS 2004 = 57 WS 2004/05 = 40 SS 2005 = 79 WS 2005/06 = 23	Fachhochschulen: SS 1998 = 15 WS 1998/99 = 44 SS 1999 = 52 WS 1999/2000 = 28 SS 2000 = 25 WS 2000/01 = 69 SS 2001 = 9 WS 2001/02 = 98 SS 2002 = 14 WS 2002/03 = 83 SS 2003 = 19 WS 2003/04 = 130 SS 2004 = 14 WS 2004/05 = 106 SS 2005 = 9 WS 2005/06 = 108	Universitäten: SS 1998 = 13 WS 1998/99 = 8 SS 1999 = 16 WS 1999/2000 = 4 SS 2000 = 17 WS 2000/01 = 11 SS 2001 = 12 WS 2001/02 = 18 SS 2002 = 7 WS 2002/03 = 21 SS 2003 = 22 WS 2003/04 = 12 SS 2004 = 16 WS 2004/05 = 23 SS 2005 = 27 WS 2005/06 = 17	Fachhochschulen: SS 1998 = 3 WS 1998/99 = 25 SS 1999 = 21 WS 1999/2000 = 15 SS 2000 = 4 WS 2000/01 = 42 SS 2001 = 2 WS 2001/02 = 47 SS 2002 = 3 WS 2002/03 = 59 SS 2003 = 5 WS 2003/04 = 73 SS 2004 = 2 WS 2004/05 = 70 SS 2005 = 1 WS 2005/06 = 49	Keine Angaben
Niedersachsen	1. bis 9. Alternative: Bisher keine gesicherten Erkenntnisse, wegen der weitreichenden Öffnung der Hochschulzugangsmöglichkeiten zum WS 2010/11		1. bis 9. Alternative: Bisher keine gesicherten Erkenntnisse 9. Alternative: Jährlich absolvieren ca. 700 Personen		1. bis 9. Alternative: Bisher keine gesicherten Erkenntnisse 9. Alternative: Studierende ohne Abitur be-

Land	10. Diejenigen Länder, in denen bereits seit längerem beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung ein Studium aufnehmen können, werden um einen Erfahrungsbericht in folgenden Fragen gebeten:																												
	Wie viele Personen bewerben sich um die zu Frage 1.1 und 1.2 aufgeführten Möglichkeiten?	Wie viele Personen absolvieren die Eingangsvoraussetzungen erfolgreich und können ein Studium aufnehmen?	Liegen bereits Angaben darüber vor, wie viele Personen das Studium erfolgreich abschließen?																										
		die Prüfung; seit 1972 haben über 20.000 Personen die Prüfung erfolgreich abgeschlossen	stehen Zwischenprüfungen und Abschlussexamina ebenso häufig wie Abiturienten.																										
Nordrhein-Westfalen	Daten zu der Anzahl der Bewerbungen liegen nicht vor. Sie werden bislang nicht erhoben. Eine künftige Erhebung ist vorgesehen.	Studienanfänger im 1. Fachsemester mit der Hochschulzugangsberechtigung „Beruflich Qualifizierte“ <table border="1" data-bbox="1048 475 1541 719"> <thead> <tr> <th></th> <th>Studienanfänger 1.FS</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>SS 2007</td> <td>180</td> </tr> <tr> <td>WS 2007</td> <td>560</td> </tr> <tr> <td>SS 2008</td> <td>221</td> </tr> <tr> <td>WS 2008</td> <td>688</td> </tr> <tr> <td>SS 2009</td> <td>176</td> </tr> <tr> <td>WS 2009</td> <td>1.046</td> </tr> </tbody> </table>		Studienanfänger 1.FS	SS 2007	180	WS 2007	560	SS 2008	221	WS 2008	688	SS 2009	176	WS 2009	1.046	Absolventen mit der Hochschulzugangsberechtigung „Beruflich Qualifizierte“ <table border="1" data-bbox="1637 480 2123 687"> <thead> <tr> <th colspan="2">Absolventen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>WS 2006</td> <td>126</td> </tr> <tr> <td>SS 2007</td> <td>135</td> </tr> <tr> <td>WS 2007</td> <td>174</td> </tr> <tr> <td>SS 2008</td> <td>235</td> </tr> <tr> <td>WS 2008</td> <td>163</td> </tr> </tbody> </table>	Absolventen		WS 2006	126	SS 2007	135	WS 2007	174	SS 2008	235	WS 2008	163
	Studienanfänger 1.FS																												
SS 2007	180																												
WS 2007	560																												
SS 2008	221																												
WS 2008	688																												
SS 2009	176																												
WS 2009	1.046																												
Absolventen																													
WS 2006	126																												
SS 2007	135																												
WS 2007	174																												
SS 2008	235																												
WS 2008	163																												
Rheinland-Pfalz	Hierüber liegen keine statistischen Daten vor. Das Instrument des Probestudiums wird an allen staatlichen rheinland-pfälzischen Hochschulen genutzt. Konkrete Zahlen, wie viele Personen von Beginn an von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, liegen nicht vollständig vor, da der in Frage kommende Personenkreis an den Hochschulen unterschiedlich erfasst wurde.	Bisher konnten die weitaus meisten Personen ihre Eignung im Probestudium nachweisen. Exakte zahlenmäßige Angaben liegen allerdings nicht vor. Allgemein lässt sich sagen, dass der Weg über die Hochschulzugangsprüfung seltener gewählt wird.	Über den Studienerfolg von Studierenden mit fachbezogener Studienberechtigung / beruflicher Qualifizierung liegen keine Angaben vor.																										
Saarland	1995 = 22 1996 = 31 1997 = 20 1999 = 20 2000 = 11 2001 = 13 2002 = 18 2003 = 23 2004 = 23 2005 = 14 2006 = 28 2007 = 28 2008 = 29 2009 = 32	1995 = 20 1996 = 22 1997 = 12 1999 = 10 2000 = 6 2001 = 11 2002 = 8 2003 = 10 2004 = 15 2005 = 9 2006 = 21 2007 = 20 2008 = 19 2009 = 23	Daten werden nur unvollständig erhoben.																										

Land	10. Diejenigen Länder, in denen bereits seit längerem beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung ein Studium aufnehmen können, werden um einen Erfahrungsbericht in folgenden Fragen gebeten:		
	Wie viele Personen bewerben sich um die zu Frage 1.1 und 1.2 aufgeführten Möglichkeiten?	Wie viele Personen absolvieren die Eingangsvoraussetzungen erfolgreich und können ein Studium aufnehmen?	Liegen bereits Angaben darüber vor, wie viele Personen das Studium erfolgreich abschließen?
	2010 Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen: Bewerber nach 1.1, (1) schreiben sich direkt bei den Hochschulen ein und werden beim MfB nicht erfasst.		
Sachsen Stand 2007	Anzahl der Bewerber für eine Hochschulzugangsprüfung gem. § 13 Abs. 11 SächsHG im Zeitraum 1994 - 2001: 826 - davon an Universitäten: 670 - davon an Fachhochschulen: 156 2002: 114 - davon an Universitäten: 78 - davon an Fachhochschulen: 36 2003: 132 - davon an Universitäten: 104 - davon an Fachhochschulen: 28 2004: 135 - davon an Universitäten: 108 - davon an Fachhochschulen: 27 2005: 127 - davon an Universitäten: 90 - davon an Fachhochschulen: 37 2006: 155 - davon an Universitäten: 85 - davon an Fachhochschulen: 70 2007: 115 - davon an Universitäten: 77 - davon an Fachhochschulen: 38	Anzahl der Personen mit bestandener Zugangsprüfung gem. § 13 Abs. 11 SächsHG im Zeitraum 1994 - 2001: 348 - davon an Universitäten: 303 - davon an Fachhochschulen: 45 2002: 53 - davon an Universitäten: 39 - davon an Fachhochschulen: 14 2003: 51 - davon an Universitäten: 40 - davon an Fachhochschulen: 11 2004: 45 - davon an Universitäten: 33 - davon an Fachhochschulen: 12 2005: 49 - davon an Universitäten: 35 - davon an Fachhochschulen: 14 2006: 62 - davon an Universitäten: 26 - davon an Fachhochschulen: 36 2007: 31 - davon an Universitäten: 19 - davon an Fachhochschulen: 12	Anzahl der Personen, die bis zum Jahr 2007 das Studium erfolgreich abgeschlossen haben: 102
Sachsen-Anhalt	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben

Land	10. Diejenigen Länder, in denen bereits seit längerem beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung ein Studium aufnehmen können, werden um einen Erfahrungsbericht in folgenden Fragen gebeten:		
	Wie viele Personen bewerben sich um die zu Frage 1.1 und 1.2 aufgeführten Möglichkeiten?	Wie viele Personen absolvieren die Eingangsvoraussetzungen erfolgreich und können ein Studium aufnehmen?	Liegen bereits Angaben darüber vor, wie viele Personen das Studium erfolgreich abschließen?
Schleswig-Holstein	<p><u>Probestudium:</u> Von der größten Hochschule in Schleswig-Holstein, der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, und der AKAD-Fachhochschule Pinneberg, eine private Fernfachhochschule, liegen folgende Bewerberzahlen vor: Christian-Albrechts-Universität zu Kiel:</p> <p>9 Bewerbungen für das Wintersemester (WS) 2002/2003 11 für das WS 2003/2004 15 für das WS 2004/2005 6 für das WS 2005/2006 6 für das WS 2006/2007 3 für das WS 2007/2008 3 für das WS 2008/2009 4 für das WS 2009/2010</p> <p>AKAD-Fachhochschule Pinneberg, vormals Hochschule für Berufstätige (AKAD), Rendsburg:</p> <p>ca. 127 Bewerbungen für das WS 2002/2003 ca. 63 für das Sommersemester (SS) 2003 ca. 54 für das WS 2003/2004 ca. 80 für das WS 2004 ca. 72 für das WS 2004/2005 ca. 95 für das SS 2005 und ca. 86 für das WS 2005/2006 ca. 89 für das SS 2006 ca. 84 für das WS 2006/2007 ca. 76 für das SS 2007 ca. 88 für das WS 2007/2008 ca. 88 für das SS 2008 ca. 64 für das WS 2008/2009 ca. 65 für das SS 2009 ca. 50 für das WS 2009/2010 ca. 20 für das SS 2010</p>	<p>An der Christian-Albrechts-Universität konnten ein Probestudium aufnehmen:</p> <p>2 der 9 Bewerber im WS 2002/2003 1 der 11 Bewerber im WS 2003/2004 7 der 15 Bewerber im WS 2004/2005 5 der 6 Bewerber im WS 2005/2006 1 der 6 Bewerber im WS 2006/2007 1 der 3 Bewerber im WS 2007/2008 keiner der 3 Bewerber im WS 2008/2009 1 der 4 Bewerber im WS 2009/2010</p> <p>An der AKAD-Fachhochschule Pinneberg konnten ein Probestudium aufnehmen:</p> <p>110 Bewerber im WS 2002/2003 57 Bewerber im SS 2003 49 Bewerber im WS 2003/2004 73 Bewerber im SS 2004 65 Bewerber im WS 2004/2005 86 Bewerber im SS 2005 78 Bewerber im WS 2005/2006 81 Bewerber im SS 2006 76 Bewerber im WS 2006/2007 69 Bewerber im SS 2007 80 Bewerber im WS 2007/2008 80 Bewerber im SS 2008 58 Bewerber im WS 2008/2009 59 Bewerber im SS 2009 45 Bewerber im WS 2009/2010 18 Bewerber im SS 2010</p>	<p>Eine gesonderte Studienverlaufsstatistik für Probestudierende wird an der Christian-Albrechts-Universität nicht geführt.</p> <p>Eine Statistik über die Zahl der ehemals Probestudierenden, die das Studium erfolgreich abgeschlossen haben, wird an der AKAD-Fachhochschule Pinneberg nicht geführt (geschätzte Größenordnung: seit Einführung des Probestudiums dort ca. 1.000 bis 1.100 Personen).</p>

Land	10. Diejenigen Länder, in denen bereits seit längerem beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung ein Studium aufnehmen können, werden um einen Erfahrungsbericht in folgenden Fragen gebeten:		
	Wie viele Personen bewerben sich um die zu Frage 1.1 und 1.2 aufgeführten Möglichkeiten?	Wie viele Personen absolvieren die Eingangsvoraussetzungen erfolgreich und können ein Studium aufnehmen?	Liegen bereits Angaben darüber vor, wie viele Personen das Studium erfolgreich abschließen?
	<p>Bewerberzahlen für ein Probestudium der anderen Hochschulen sind nicht bekannt.</p> <p>Zahlen der Bewerber, der erfolgreichen Bewerbungen und der erfolgreichen Studienabsolventen mit einer Meisterprüfung oder einer anderen für bestimmte Studiengänge als gleichwertig festgestellten, abgeschlossenen Vorbildung sind – mangels gesonderter Statistik hierüber – nicht bekannt.</p> <p>Zahlen der Bewerber für und der erfolgreichen Bewerbungen um eine Hochschuleignungsprüfung wie auch Zahlen der erfolgreichen Studienabsolventen aufgrund einer Hochschuleignungsprüfung sind ebenfalls nicht bekannt.</p>		
Thüringen	Die o.g. Möglichkeiten des Hochschulzugangs existieren in dieser Form erst seit 2009.	Die o.g. Möglichkeiten des Hochschulzugangs existieren in dieser Form erst seit 2009, Erfahrungen liegen deshalb noch nicht vor.	Nein

Land	11. Welche Zulassungsregelungen bestehen für Fernstudienangebote?	Ist eine Zulassung von Bewerbern möglich, die in ihrem Herkunftsland zum Studium berechtigt wären, aber nicht nach den Regelungen Ihres Landes?
Baden-Württemberg	Für die Fernstudienangebote der Hochschulen mit Sitz in Baden-Württemberg gilt baden-württembergisches Zugangsrecht.	Entsprechend der Ziffer 3 des KMK-Beschlusses vom 6. März 2009 ist nach einem Jahr nachweislich erfolgreich absolvierten Studiums das Weiterstudium in Baden-Württemberg in dem gleichen oder in einem affinen Studiengang derselben Hochschulart möglich; ein Probestudium, zu dem abweichend von den Voraussetzungen des § 59 Abs. 2 Satz 1 LHG BW zugelassen wurde, wird dabei nicht mitgerechnet.
Bayern	Keine abweichenden Regelungen	Nein
Berlin	Keine Angaben	Keine Angaben
Brandenburg	Es bestehen gleiche Zulassungsregelungen wie für Präsenzstudiengänge	Ja (Nachweis in den einzureichenden Unterlagen)
Bremen	<p><u>Fernuniversität Hagen:</u></p> <p>Die Kooperationsvereinbarung der Universität Bremen mit der FernUniversität in Hagen wurde zum 30. September 2007 gekündigt.</p> <p><u>Staatlich anerkannte Apollon Hochschule der Gesundheitswirtschaft GmbH in Bremen:</u></p> <p>Die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule müssen erfüllt sein. In der Einstufungsprüfungsordnung für die Apollon Hochschule der Gesundheitswirtschaft GmbH ist festgelegt, dass die Führung eines Familienhaushaltes oder Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung nicht ausreichen, den Abschluss einer (Berufs-) Fachschule zu ersetzen.</p>	Nein
Hamburg	Für evtl. Fernstudienangebote der staatlichen Hochschulen gelten die allgemeinen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen der §§ 37 ff. HmbHG n.F. bzw. nach dem Hochschulzulassungsgesetz (die allerdings im Einzelnen wiederum Satzungen ermächtigungen zugunsten der Hochschulen vorsehen).	Die Zulassung von Bewerbern ist grundsätzlich nur nach den gesetzlichen Regelungen des HmbHG möglich. Allerdings gilt gem. § 38 Abs. 5 HmbHG n.F. (in Übereinstimmung mit Ziffer 3 des gen. KMK-Beschlusses): Wer an einer deutschen Hochschule mindestens ein Jahr lang erfolgreich studiert hat – und zwar unabhängig von der Art der Hochschulzugangsberechtigung -, kann in dem gleichen Studiengang oder einem Studiengang derselben Fachrichtung an einer Hamburger Hochschule weiterstudieren.
Hessen	Sofern Fernstudienangebote zu einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen, gelten dieselben Zugangs- und Zulassungsregelungen wie für Präsenzstudiengänge.	Landesspezifische Hochschulzugangsberechtigungen beruflich Qualifizierter aus anderen Ländern werden nach einem Jahr nachweislich dort erfolgreich absolvierten Studiums zum Zwecke des Weiterstudiums in dem gleichen oder in einem fachlich verwandten Studiengang in Hessen anerkannt, sofern in den ersten beiden Semestern nach der Studien- oder Prüfungsordnung der jeweiligen Hochschule mindestens 60 Kreditpunkte erreicht wurden. Gleiches gilt für ein in einem anderen Land nach dessen landesrechtlichen Regelungen nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium.

Land	11. Welche Zulassungsregelungen bestehen für Fernstudienangebote?	Ist eine Zulassung von Bewerbern möglich, die in ihrem Herkunftsland zum Studium berechtigt wären, aber nicht nach den Regelungen Ihres Landes?
		Nach § 4 Abs. 6 der genannten Verordnung kann darüber hinaus der jeweils zuständige Prüfungsausschuss Eignungsfeststellungsverfahren beruflich Qualifizierter anderer Länder ganz oder teilweise anerkennen und auf eine eigene Prüfung verzichten.
Mecklenburg-Vorpommern	Es gelten die allgemeinen Zulassungsregelungen.	Nein
Niedersachsen	Keine Angaben	—
Nordrhein-Westfalen	Für Fernstudienangebote gelten keine Besonderheiten: Die Berufsbildungshochschulzugangsverordnung gilt auch für die an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen in der Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen angebotenen Fernstudiengänge.	Ja, wenn sie in dem anderen Bundesland bereits ein Jahr studiert haben und ihre Hochschule dies bescheinigt.
Rheinland-Pfalz	Die oben genannten Zulassungsvoraussetzungen gelten ebenso für <u>grundständige</u> Fernstudienangebote.	Eine generelle Anerkennung der in anderen Bundesländern erworbenen (fachgebundenen) Hochschulzugangsberechtigung ist aufgrund der zum Teil unterschiedlichen Zulassungsvoraussetzungen nicht möglich, vielmehr ist für jeden Einzelfall zu prüfen, ob ein Bewerber die Voraussetzungen für ein Hochschulstudium in Rheinland-Pfalz erfüllt. Hat ein Studierender jedoch an einer Universität bzw. Fachhochschule in einem anderen Bundesland die Zwischenprüfung bestanden, so ist er nach § 33 Abs. 4 und 5 HochSchG berechtigt, in gleichen oder verwandten Studiengängen an einer Universität bzw. Fachhochschule des Landes Rheinland-Pfalz zu studieren.
Saarland	Es existieren keine besonderen Regelungen.	Gemäß Ziffer 3 des KMK-Beschlusses vom 06.03.2009.
Sachsen Stand 2007	Gleiche Zulassungsregelungen wie für Präsenzangebote	—
Sachsen-Anhalt	Es gelten dieselben Bestimmungen wie für alle anderen Studiengänge	Ja, der Nachweis einer in einem anderen Land im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erworbenen Hochschulzugangsberechtigung ermöglicht den Zugang zum Studium.
Schleswig-Holstein	Für Fernstudienangebote gelten die allgemeinen Zulassungsregelungen (§§ 38 ff. HSG). Die Zugangsmöglichkeiten für beruflich Qualifizierte bestehen für Fernstudiengänge in gleicher Weise, insofern bestehen auch für Fernstudienangebote grundsätzlich dieselben (landesrechtlichen) Zugangs-/Zulassungsregelungen.	Nein, eine Zulassung auf der Grundlage einer besonderen, landesspezifischen Hochschulzugangsberechtigung bezogen auf das Herkunftsland ist nicht möglich.
Thüringen	Keine Sonderregelungen, es gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen.	Nein

Land	12. Entsprechen die Regelungen in Ihrem Land dem KMK-Beschluss zum Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte vom 06.03.2009?
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Berlin	Die Berliner Regelung entspricht noch nicht ganz dem KMK-Beschluss vom 06.03.2009. In den Regierungsfractionen wird zurzeit eine mögliche Änderung des Berliner Hochschulrechts beraten.
Brandenburg	Abweichungen: Zu Punkt 1 des KMK-Beschlusses: Der Nachweis der Meisterprüfung oder der Erwerb einer der Meisterprüfung gleichwertigen Berechtigung nach HwO führt nicht zur allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung. Meisterprüfung resp. gleichwertige Abschlüsse müssen in einem für das beabsichtigte Studium geeigneten Beruf erbracht worden sein. Zu Punkt 2 des KMK-Beschlusses: Zulassung zu grundständigen Studiengängen nach Abschluss der Sek I (oder gleichwertig) und einer für das Studium geeigneten Berufsausbildung sowie einer mindestens 2-jährigen Berufserfahrung ohne weitere Eignungsfeststellung Zugang ohne Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung über den Nachweis der Eignung ausschließlich in künstlerischen oder sportwissenschaftlichen Studiengängen möglich.
Bremen	Ja, zum 1. Juli 2010 ist das 2. Hochschulreformgesetz in Kraft getreten, mit dem der Beschluss der KMK umgesetzt wird.
Hamburg	Nach dem Stand der Änderungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes zum 15.7.2010, der hier zugrunde gelegt wurde: ja; teilweise sieht das HmbHG noch weitergehende Erleichterungen vor (vgl. oben Fragen 1. und 2.).
Hessen	Ja, wobei darüber hinaus in Hessen einige weitergehende Regelungen existieren (wie z.B. die Möglichkeit der Aufnahme eines zu Berufsausbildung und -tätigkeit nicht affinen Studiums für Bewerber/innen, die eine Hochschulzugangsprüfung abzulegen haben). Ein Probestudium hingegen gibt es in Hessen nicht.
Mecklenburg-Vorpommern	Nein. Die Regelungen zum Hochschulzugang im Landeshochschulgesetz sind im Zuge der ohnehin laufenden Novellierung des Gesetzes überarbeitet worden und werden voraussichtlich zum 1. Januar 2011 in Kraft treten. Parallel dazu ist die Anpassung der Qualifikationsverordnung notwendig. Diese soll bis zum Beginn des kommenden Jahres erfolgt sein. Anwendung finden die Regelungen des KMK-Beschlusses aber wohl erstmalig zum Wintersemester 2011/2012.
Niedersachsen	Ja, zum Teil weitergehende Erleichterungen (s. Fragen 1 und 2).
Nordrhein-Westfalen	Der KMK-Beschluss wurde durch die Berufsbildungshochschulzugangsverordnung umgesetzt. Mit der Gruppe der Bewerber, bei denen Berufsausbildung, Berufstätigkeit und angestrebter Studiengang einander fachlich entsprechen und die daher einen prüfungsfreien fachbezogenen Hochschulzugang haben, hat Nordrhein-Westfalen eine über den KMK-Beschluss hinausgehende Regelung geschaffen.
Rheinland-Pfalz	Die geltenden Regelungen entsprechen bereits heute weitgehend dem KMK-Beschluss. Meister erhalten derzeit noch lediglich einen fachgebundenen Hochschulzugang. Im Rahmen der aktuellen Novellierung des Hochschulgesetzes, die sich derzeit im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren befindet, werden die Regelungen – teilweise über den KMK-Beschluss hinaus – weiter vereinfacht. Dann erhalten Meister zukünftig auch eine allgemeine, d.h. fachungebundene Hochschulzugangsberechtigung (derzeit fachgebunden). Beruflich Qualifizierte ohne Meisterprüfung oder ähnliche Fortbildungsprüfung benötigen zukünftig neben der qualifizierten Berufsausbildung eine lediglich zweijährige Berufserfahrung, die zudem nicht zu dem angestrebten Studiengang affin sein muss. Auch wird auf ein Probestudium mit Eignungsfeststellung generell verzichtet, da auf ein qualifiziertes Ergebnis des Berufsabschlusses abgestellt wird (Note <= 2,5). Darüber hinaus ermöglicht eine Experimentierklausel, durch Rechtsverordnung abweichende Regelungen zu treffen. Damit soll in einem Modellversuch erprobt werden, unter welchen Bedingungen auf

Land	12. Entsprechen die Regelungen in Ihrem Land dem KMK-Beschluss zum Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte vom 06.03.2009?
	das Erfordernis der mindestens zweijährigen Berufserfahrung verzichtet werden kann. Im Übrigen entsprechen die zukünftigen Regelungen dem KMK-Beschluss.
Saarland	Ja
Sachsen	Aus Sachsen liegt keine Rückmeldung vor. Bitte wenden Sie sich bei Fragen bezüglich der Umsetzung des KMK-Beschlusses vom 06.03.2009 in Sachsen unmittelbar an das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, Wigardstraße 17, 01097 Dresden.
Sachsen-Anhalt	Ja
Schleswig-Holstein	Der KMK-Beschluss zum Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte vom 06.03.2009 ist derzeit noch nicht formell umgesetzt, allerdings erfüllt die derzeitige Rechtslage in Schleswig-Holstein bereits weitgehend die inhaltlichen Anforderungen des KMK-Beschlusses. Die umfassende Umsetzung des KMK-Beschlusses wird zurzeit im Rahmen der laufenden Novellierung des schleswig-holsteinischen Hochschulgesetzes (HSG) verfolgt. Diese Regelungen werden nach jetziger Zeitplanung voraussichtlich zum 01.01.2011 in Kraft treten. Den KMK-Beschluss weiter ausführende Regelungen sind im Rahmen einer Landesverordnung geplant, die die Hochschulzugangsverordnung für Meisterinnen und Meister (MeisterHzVO) und die Hochschuleignungsprüfungsverordnung zusammenfassend ablösen soll. Auch diese Landesverordnung soll zeitgleich mit den Änderungen des HSG voraussichtlich zum 01.01.2011 in Kraft treten.
Thüringen	Ja, die Möglichkeit eines Probestudiums gibt es in Thüringen nicht.